

UNTERBÄUERLICHE SCHICHTEN IN LÄNDLICHEN GESELLSCHAFTEN DES SPÄTMITTELALTERLICHEN ÖSTLICHEN MITTELEUROPA

Unterbäuerliche Schichten sind eine im Spätmittelalter in vielen Gebieten des östlichen Mitteleuropa verbreitete Sozialform. Hinter diesem Sammelbegriff verbergen sich unterschiedliche Gruppen der landarmen und landlosen Bevölkerung, für die in zeitgenössischen sozialstrukturellen Quellen eine ebenso große Vielfalt an Benennungen verwendet wird. Der vorliegende Aufsatz hat das Ziel, anhand einer Analyse vorwiegend zum Raum der historischen böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, die Lausitzen, Schlesien) einen Überblick über einzelne Typen unterbäuerlicher Schichten, wie sie in spätmittelalterlichen Quellen beschrieben werden, zu bieten, um in einem weiteren Schritt Kriterien der Abgrenzung unterbäuerlicher gegenüber bäuerlichen Gruppen zu untersuchen. Neben sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden müssen die Frage der Eingliederung unterbäuerlicher Schichten in die dörfliche Gemeinde sowie mögliche Verbindungen zwischen bäuerlichen und unterbäuerlichen Gruppen thematisiert werden. Dabei wird gezeigt, dass es im regionalen Kontext Hinweise auf Entstehungszusammenhänge landarmer und landloser Haushalte gibt.

Zur Verbreitung unterbäuerlicher Schichten

Unterbäuerliche Schichten treten in spätmittelalterlichen Quellen unter verschiedensten Bezeichnungen auf. In Urbaren werden sie lateinisch vor allem „subsides“, „(h)ortulani“ oder „curricularii“ genannt. Das tschechische Äquivalent der lateinischen Bezeichnung ist „podsedek“ bzw. „zahradník“, ¹ das deutschsprachige wohl „Kossäten“ oder „Gärtner“. ² Selbstverständlich werden diese Begriffe nicht einheit-

¹ Vgl. z.B. „III curticulas, que vulgariter dicuntur podsedy“. Bretholz, Berthold (Hg.): Codex diplomaticus Moraviae. Bd. 15. Brno 1903, 324, Nr. 370, von 1397. – Vgl. auch: Graus, František: Dějiny venkovského lidu v Čechách v době předhusitské [Geschichte der ländlichen Bevölkerung in Böhmen in vorhussitischer Zeit]. Bd. 2. Praha 1957, 216–222. – Macek, Josef: Jagellonský věk v českých zemích [Die jagiellonische Epoche in den böhmischen Ländern]. Bd. 4. Praha 1999, 30. – Matějek, František: Podsedek na Moravě. Obrázek z dějin poddanského lidu [Die Untersiedler in Mähren. Ein Bild aus der Geschichte des untertänigen Volkes]. Brno 1970. – Šmelhaus, Vratislav: Vývoj velkostatku a sociálně ekonomického postavení zemědělců v českých zemích v době předhusitské [Die Entwicklung des Großgrundbesitzes und der sozialökonomischen Stellung der Landwirte in den böhmischen Ländern in der vorhussitischen Zeit]. In: Vědecké práce zemědělského muzea 16 (1977) 31–75, hier 69 f.

² Matějek nennt als deutsches Äquivalent „Hintersass“ bzw. regional auch „Hofstatt“. Matějek: Podsedek na Moravě 12 (vgl. Anm. 1). – Henningsen, Uta: Besitz und Einkünfte der

lich gebraucht, vielmehr begegnen uns häufig auch widersprüchliche Verwendungen. Hier ist jedoch von Bedeutung, und darin stimmt die Literatur überein, dass es sich mit Ausnahme jener Fälle, in denen die untertänige Bevölkerung insgesamt gemeint war (wie etwa in Rechtsdokumenten), um spezifische soziale Schichten handelte, und damit Landarme und Landlose von der bauerlichen Bevölkerung abgegrenzt wurden.³

-
- Herren von Rosenberg in Böhmen nach dem Urbar von 1379/84. Marburg/Lahn 1989, 35. – Vgl. dazu an mährischen und niederösterreichischen Beispielen auch *Bretholz*, Berthold (Hg.): Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414. Liberec, Chomutov 1930, xxxviii f. (Sudetendeutsche Geschichtsquellen 3). – *Feigl*, Helmuth: Zur Rechtslage der unterbäuerlichen Schichten im 15., 16. und 17. Jahrhundert. In: *Knittler*, Herbert (Hg.): Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Wien 1979, 247–271, hier 250. – *Niederstätter*, Alois: Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Wien 1996, 112. – *Vacek*, František: Selský stav v Čechách v letech 1419–1620 [Der Bauernstand in Böhmen in den Jahren 1419–1620]. In: *Časopis pro dějiny venkova* 16 (1929) 249–278 hier 265 f. und 17 (1930) 1–22, 81–109, 145–163. – *Zehetmayer*, Roman: Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg aus dem Jahre 1363. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert. Wien u. a. 2001, 116 f. – Zur Steiermark *Posch*, Fritz: Die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der neuzeitlichen bäuerlichen Siedlung und die Entstehung des Kleinbauerntums. In: *Mikoletzky*, Hanns Leo (Hg.): Bericht über den 3. österreichischen Historikertag. Wien 1954, 71–75 (Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 4). – *Posch*, Fritz: Bauer und Keuschler. In: *Ders.* (Hg.): Das Bauerntum in der Steiermark. Graz 1963, 68–72, besonders 68, 71 (Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, Sonderband 7). Posch unterscheidet die mittelalterliche „Hofstatt“ als Kleinanwesen von neuzeitlichen Keuschlergütern (erstmal erwähnt 1469). – Allgemein *Bader*, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Teil 3: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Wien u. a. 1973, 70–82. – Zur Gleichsetzung der Begriffe „area“, „Hofstatt“ und „Selde“ in ostschwäbischen Quellen vgl. *Grees*, Hermann: Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlung in Ostschwaben. Tübingen 1975, 10, 98–101, 105–112. – Zum Begriff „area“ in Ostfalen *Kuchenbuch*, Ludolf: Die Neuwerker Bauern und ihre Nachbarn im 14. Jahrhundert. Unveröffentl. Habilitationsschrift. Technische Universität Berlin 1983, 36, 43.
- ³ *Ribbe*, Wolfgang: Zur rechtlichen, wirtschaftlichen und ethnischen Stellung der Kossäten. Eine Problem-Diskussion. In: *Fritze*, Wolfgang H. (Hg.): *Germania Slavica* II. Berlin 1981, 21–40, hier 34 (Berliner historische Studien 4). – *Rösener*, Werner: Bauern im Mittelalter. München 1991, 210. – Zur Definition für Böhmen und Mähren vor allem *Graus*: *Dějiny venkovského lidu* 216 (vgl. Anm. 1). – *Henningsen*: Besitz und Einkünfte der Herren von Rosenberg 36 f. (vgl. Anm. 2). – *Matějek*: *Podsedeck na Moravě*, besonders 3–8 (vgl. Anm. 1). – *Šmelhaus*: *Vývoj velkostatku* 69 f. (vgl. Anm. 1). – *Macek*: *Jagellonský věk* 29–31 (vgl. Anm. 1). Macek bringt auch zahlreiche Quellenbelege. – Anders etwa die Bedeutung in den Belehnungsbüchern des Bistums Olomouc (Olmütz), in denen der Begriff vereinzelt eher im Sinn von „Untertan“ verwendet wird. Vgl. *Lechner*, Karl: Die ältesten Belehnungs- und Lehengerichtsbücher des Bisthums Olmütz. Brno 1902. Hier wird der Begriff mitunter auch als „unterbäuerliches“ Anwesen gebraucht, vgl. z. B. *ebenda* 3. – Dazu auch *Matějek*: *Podsedeck na Moravě* 18, 25 (vgl. Anm. 1). – Zur fallweise notwendigen Unterscheidung zwischen kleinbäuerlichen Kossäten und unterbäuerlichen Gärtnern vgl. *Brankač*, Jan: Landbevölkerung der Lausitzen im Spätmittelalter. Hufenbauern, Besitzverhältnisse und Feudallasten in Dörfern großer Grundherrschaften von 1374 bis 1518. Bautzen 1990, 269. – *Enders*, Lieselott: Die Uckermark. Geschichte einer

In Böhmen finden sich bereits im zweitältesten erhaltenen Urbar Hinweise auf unterbäuerliche Bevölkerungsschichten.⁴ Insgesamt verweist dieses Dokument, bei dem es sich um ein Fragment des Urbars des Erzbistums Prag von 1283/1284 handelt, auf 73 so genannte „subsides“ in vier Ortschaften. Unterbäuerliche Anwesen waren insbesondere in zwei Marktsiedlungen, Trhový Štěpánov und Červená Řečice (Roth-Retschitz), konzentriert.⁵ In diesen Orten wurden jeweils 30 „subsides“ unter 40 bzw. 36 bäuerlichen Hufen registriert. In beiden Ortschaften verfügten der Dorfrichter bzw. der Burggraf über größere eigene Besitzungen; es wäre daher möglich, dass die unterbäuerlichen Gruppen zum Teil mit deren Bewirtschaftung zu tun hatten. In der Stadt Mladá Boleslav (Jungbunzlau) besaß das Erzbistum nur „11 aree subsidum“ und keine Hufen.⁶

Urbare und andere Quellen zur Sozialstruktur Böhmens im Mittelalter wurden zwar auf die Besitzdifferenzierung der bäuerlichen Schichten hin untersucht, jedoch nicht systematisch in Bezug auf Formen und Verbreitung unterbäuerlicher Schichten, wie dies für Mähren in einer eigenen Untersuchung geschah.⁷ František Graus gab für die Besitzungen des Klosters Chotěšov (Chotěšau) im Jahr 1367 eine

kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Weimar 1992. – *Dies.*: Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Potsdam 2000. – *Schlenker*, Gerlinde: Bäuerliche Verhältnisse im Mittel- und Saalegebiet vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Halle/Saale 2000, 153–160. – Für Preußen *Martens*, Jürgen: Die ländliche Gartensiedlung im mittelalterlichen Preußen. Lüneburg 1997, besonders 130 (Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung 12).

⁴ Allgemein: *Graus*: Dějiny venkovského lidu 194–232 (vgl. Anm. 1). – *Mika*, Alois: Poddaný lid v Čechách v první polovině 16. století [Das untertänige Volk in Böhmen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts]. Praha 1960, 134–186, 177–185, 184 f. – *Šmelhaus*: Vývoj velkostatku 74 f. (vgl. Anm. 1).

⁵ Die Angleichung der Ortsnamen im Text erfolgte auf der Grundlage von *Sturm*, Heribert: Ortslexikon der böhmischen Länder 1910–1965. München 1995.

⁶ *Emler*, Josef: Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Bd. 2. Praha 1881, 3 f. – Siehe auch *Nový*, Rostislav: Nejstarší český urbář z let 1283–84 [Das älteste böhmische Urbar aus den Jahren 1283–84]. In: ČsČH 8 (1960) 210–227. – Vgl. *Matějek*: Podsedek na Moravě 9 (vgl. Anm. 1).

⁷ Vgl. dazu *Matějek*: Podsedek na Moravě 9 (vgl. Anm. 1). – Für Böhmen: *Graus*: Dějiny venkovského lidu 194–232 (vgl. Anm. 1). – *Kostlán*, Antonín: Feudální zatížení českého venkova po husitské revoluci. K hospodářským a sociálním dějinám jagellonského období českých dějin (1471–1526) [Die feudale Belastung in den ländlichen Gebieten Böhmens nach der hussitischen Revolution. Zur wirtschaftlichen und sozialen Geschichte der Jagiellonenzeit in der böhmischen Geschichte (1471–1526)]. Bd. 1. Kandidátská práce, Praha 1988, besonders 81–86. – *Macek*: Jagellonský věk 15–34 (vgl. Anm. 1). – *Nový*, Rostislav: Ostrovské urbáře z let 1388 a 1390 [Die Urbare von Schlackenwerth aus den Jahren 1388 und 1390]. In: Sborník Národního muzea – A 15, 1 (1961) 1–44. – *Ders.*: Strahovský urbář z roku 1410 [Das Urbar von Strahov aus dem Jahr 1410]. In: Zápisky katedry československých dějin a archivního studia 7 (1963) 39–69. – *Ders.*: Studie o předhusitských urbářích [Studien über vorhussitische Urbare]. In: Sborník historický 13 (1965) 5–64. – *Ders.*: Hospodářství a sociální poměry doby Karla IV. [Die Wirtschaft und die sozialen Verhältnisse im Zeitalter Karls IV.]. In: *Vaněček*, Václav (Hg.): Karolus Quartus. Praha 1984, 39–74, hier 43, 64. – *Šmabel*, František: Husitská revoluce [Die hussitische Revolution]. Bd. 1. Praha 1993, besonders 427–430.

Zahl von 67 und für jene von Strahov 1410 die Zahl von 72 „podsedci“ an, was immerhin 7,6 bzw. 13,1 Prozent der verzeichneten untertänigen Anwesen waren. In den 390 Dörfern des Besitzes der Rosenberg wurden im Urbar von 1379/1384 insgesamt 181 „subsides“ und nur vereinzelt Gärten genannt. In einem für Böhmen erhaltenen Steuerregister für Teile des Gebietes um Plzeň (Pilsen) aus dem Jahr 1379, dessen Einträge aber unvollständig sein dürften, wiesen die ländlichen Siedlungen neun „subsides“ als höchste Zahl auf. Zu einem einzigen Grundherrn gehörten maximal sechs „subsides“. Sonst beschränkte sich die Zahl in der Regel auf ein bis drei pro Siedlung. Im Steuerbezirk von Domažlice (Taus) gab es insgesamt 33 „subsides“, in Stribro (Mies) 27, in Plzeň 18 und in Klatovy (Klattau) zwölf.⁸ Im Gegensatz dazu enthält das Urbar des Klosters Ostrov (Schlackenwerth) von 1390 keinerlei Hinweise auf unterbäuerliche Schichten.⁹

Verschiedene Beispiele belegen jedoch, dass der Blick auf gesamte Herrschaftsblöcke die Wahrnehmung von Vorgängen der sozialen Differenzierung unter Umständen behindern kann. Spezifische lokale Faktoren, die eine Konzentration unterbäuerlicher Bevölkerungsgruppen bewirkten, sind als besonders bedeutend einzustufen, zumal das Quellenmaterial zur Sozialstruktur aus dem Spätmittelalter nicht besonders dicht überliefert ist und immer damit gerechnet werden muss, dass gerade diese Gruppen nicht verzeichnet wurden. Dies bezieht sich nicht so sehr auf eine möglicherweise unvollständige Erfassung von Ortsteilen, die nicht zu der fraglichen Grundherrschaft gehörten, sondern in erster Linie auf das Problem, ob unterbäuerliche Anwesen überhaupt als abgabepflichtige Einheiten wahrgenommen wurden, denn nur so fanden sie Aufnahme in diese Quelle.¹⁰

Die in den „Zemské desky“ (Landtafeln) in Mähren verzeichneten adeligen Güter enthalten sehr häufig „subsides“, und zwar in zahlreichen Fällen mehrere pro Dorf. Die festgestellte Maximalzahl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts betrug zwölf in einem Ort. In einigen Siedlungen überstieg die Anzahl der unterbäuerlichen Güter jene der erwähnten Hufen oder Bauernhöfe, aber insbesondere bei Kaufeinträgen ist davon auszugehen, dass nur Ortsteile angeführt und damit nicht in jedem Fall die Gesamtzahlen aller bäuerlichen oder unterbäuerlichen Anwesen auf-

⁸ Emler, Josef: Ein Bernaregister des Pilsner Kreises vom Jahre 1379. Prag 1876 (Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahr 1875 und 1876, 6/8). Die größte Zahl wies das unter zwei Grundherren geteilte Dorf Svržno mit sechs bzw. drei „subsides“ auf. *Ebenda* 19, Nr. xliii. – Vgl. Hojda, Zdeněk/Pešek, Jiří: Osídlení a feudální rozdrobenost v Plzeňském kraji (na základě berního rejstříku z r. 1379) [Besiedlung und feudale Zerstückelung in der Region Pilsen (am Beispiel des Steuerregisters von 1379)]. In: *Historická geografie* 18 (1979) 103–163, besonders 131 f.

⁹ Nový: Ostrovské urbáře, besonders 28–30, 36 (vgl. Anm. 6). – Vgl. auch: Graus: Dějiny venkovského lidu 198 (vgl. Anm. 1). – Henningsen: Besitz und Einkünfte der Herren von Rosenberg 36 (vgl. Anm. 2). – Šmelhaus: Vývoj velkostatků 74 (vgl. Anm. 1).

¹⁰ Zu diesem Problem vgl. Jäger, Helmut: Betriebsgrößen als Spiegel gesellschaftlicher Strukturen. In: Rödel, Dieter/Schneider, Joachim (Hgg.): Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg. Wiesbaden 1996, 242–259, hier 248–250. – Am Beispiel von Weistumsquellen auch Rödel, Dieter: Die spätmittelalterliche Dorfbevölkerung in Mainfranken. In: *Ebenda* 281–301, hier 286.

genommen wurden.¹¹ Auch hier schwankte der Anteil der „subsides“ erheblich zwischen den einzelnen Dörfern. In zwölf Dörfern Mittel- und Westmährens betrug der Anteil 1409-1415 im Durchschnitt knapp 40 Prozent aller untertänigen Haushalte, wobei er in den einzelnen Dörfern zwischen 15 und mehr als 50 Prozent variierte. Im Besitz des Klosters Žďár (Saar) gab es 1407 in vier von 13 Dörfern „subsides“, die mit 38 von 118 untertänigen Haushalten im Durchschnitt 28 Prozent erreichten. Ganze 24 landarme Haushalte waren im Ort Dolní Bobrová konzentriert und machten dort mehr als 50 Prozent der Ansässigen aus. In den Dörfern des Kapitels von Brno (Brünn) wird 1407 der Anteil von „podsedci“ mit circa 30 Prozent der untertänigen Anwesen angegeben (44 „curtici“ bei 108 erfassten bäuerlichen Hufen). Im Liechtensteiner Besitz schwankte der Anteil im Jahr 1414 zwischen vier Herrschaften von 23 bis 41 Prozent.¹² František Matějek stellte für Mähren großräumig auch prinzipielle Unterschiede in der Verbreitung unterbäuerlicher Schichten fest und folgerte daraus, dass diese in den zuletzt besiedelten Gebieten Mährens – im Norden, im Altvatergebirge und der mährischen Walachei – überhaupt nicht vorgekommen seien.¹³ Diese Beobachtung deckt sich nicht ganz mit der Struktur in anderen Gebieten des östlichen Mitteleuropa, aber es bestehen sicher Zusammenhänge mit dem Besiedlungsprozess und -zeitraum, welchen für das Spätmittelalter systematisch nachgegangen werden müsste.

Relativ weit verbreitet waren unterbäuerliche Anwesen von Gärtnern nach dem Zinsregister von 1374 im Besitz des Klosters Marienstern in der Oberlausitz. Mehr als elf Prozent der Haushalte dort waren Gärtnerhaushalte, insgesamt 92 in 25 Dörfern, 14 davon dürften im Besitz von Bauern gewesen sein.¹⁴ Für zehn Ortschaften nennt das Zinsregister jeweils nur einen Gärtnerhaushalt, in weiteren 24 gab es indessen überhaupt keine Gärtner. Es wird allerdings vermutet, dass ein im Zinsregister nicht erwähntes Dorf, Kuckau, ausschließlich aus Gärtnern bestand.¹⁵

¹¹ Matějek: Podsedeck na Moravě 10, 15 (vgl. Anm. 1).

¹² Ebenda 17 f., 29, 48. – Nekuda, Vladimír: Urbáře na panství brněnské kapituly (zlomky urbáře ze 70.-80. let stol. 14. a z r. 1407, urbář z r. 1619) [Urbare der Herrschaft des Kapitels von Brünn (Fragmente von Urbaren aus den 70er, 80er Jahren des 14. Jahrhunderts und von 1407, Urbar von 1619)]. In: Časopis moravského musea 47 (1962) 43-66, hier 56. Den Hinweis auf Nekudas Arbeit verdanke ich Bronislav Chocholáč.

¹³ Matějek: Podsedeck na Moravě 13 (vgl. Anm. 1). – Vgl. allgemein auch Mezník, Jaroslav: Lucemburská Morava 1310-1423 [Das luxemburgische Mähren 1310-1423]. Praha 1999, 352 f. (Edice Česká historie 6).

¹⁴ Vgl. zur Sozialstruktur und insbesondere zur bäuerlichen Besitzgliederung in Marienstern Brankač: Landbevölkerung der Lausitzen 131-138, 147-150 (vgl. Anm. 3). Brankač zählt nur 84,5 Gärten.

¹⁵ Boelcke, Willi A.: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur während Mittelalter und Neuzeit. In: Haushofer, Heinz/Boelcke, Willi A. (Hgg.): Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz. Frankfurt/M. 1967, 80-103, hier 83 (Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Sonderband 3). Bereits 1248 wird eine Gärtnersiedlung beim Dorf vermutet. Ebenda 82. – Knothe, Hermann: Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste. In: Neues Lausitzisches Magazin 61 (1885) 159-308, hier 193. – Es gibt auch Hinweise auf weitere reine Gärtnerdörfer: Panschwitz, ebenfalls im Besitz von Marienstern (1600 gab es dort nur 17 Gärtner

Aufgrund des häufig unterschiedlichen Rechtscharakters von bäuerlichem Land und dem unterbäuerlicher Schichten lassen sich für einzelne Gebiete immer wieder Hinweise auf rein unterbäuerliche Siedlungen finden. So erwähnt das Erbbuch des niederlausitzischen Klosters Neuzelle aus den 1420er Jahren zwei Dörfer, in denen sich keine bäuerlichen Güter befunden haben dürften. Hier bestand die Bevölkerung ausschließlich aus Gärtnern, die sich – dies wird in der Quelle explizit hervorgehoben – auf unverhuftem Land befanden. In einem dieser Dörfer, Schlaben, besaßen die Gärtner aber mehrheitlich Grund im Ausmaß von jeweils zehn Ruten; es werden nur zwei mit fünf bzw. acht Ruten angeführt. Offensichtlich wurde die soziale Einstufung als Gärtner hier aufgrund der Rechtsqualität des Landes und nicht nach der Besitzgröße vorgenommen. Die Tatsache, dass es in Schlaben keinen Richter gab, könnte als Zeichen für das Bestehen rechtlicher Unterschiede gewertet werden. Insgesamt existierten in den 24 Dörfern des Klosters etwa 300 bäuerliche Anwesen, in 18 davon befanden sich mehr als 160 Gartenbesitzer.¹⁶ In einem weiteren Dorf des Klosters wurde neben den dortigen Bauernhöfen eine Konzentration von 27 Gärtneranwesen festgestellt.¹⁷

Das Dorf Soběšice bei Brno, in dem sich 1438 nur 14 „curticulae“ befanden, dürfte wahrscheinlich ebenfalls ausschließlich aus unterbäuerlichen Anwesen bestanden haben, ebenso die Dörfer Obora und Střešovice bei Prag.¹⁸ Ob in diesem Zeitraum in der böhmisch-lausitzischen Grenzzone systematisch Siedlungen als Gärtnerdörfer angelegt wurden, wie Karl Richter dies am Beispiel des Herrschaftskomplexes

und Häusler), und Körbigsdorf bei Löbau. Vgl. *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 142 (vgl. Anm. 3). – *Knothe*, Hermann: Die Dörfer des Weichbilds Löbau. In: Neues Lausitzisches Magazin 68 (1892) 176–223, hier 182 f.

¹⁶ Das Dorf Schlaben „Sllawin hot nicht hufin. Do syn 11 gartin [...]“. Weiter zum Ort Ziltendorf (aus dem Erbbuch 1429–1438): „Zu Czultendorff seyn nicht huffener dysseyte kegen dem walde, dy nent man gertener, der seyn 16 [...]“. *Theuner*, Emil/*Lippert*, Woldemar (Hgg.): Urkundenbuch zur Geschichte des Markgrafentums Niederlausitz. Bd. 1/1: Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen. Lübben, Dresden 1897, 117–135, hier 120, 133. – *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 170 f. (vgl. Anm. 3). – Zu den unterbäuerlichen Bienenzüchtern und zur unterbäuerlichen Gruppe der „Büdner“ *ebenda* 260–262.

¹⁷ Vgl. *Boelcke*: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 87 (vgl. Anm. 14). – *Bentzien*, Ulrich: Zur Schichtung der bäuerlichen Klasse in Mecklenburg während des späten Mittelalters. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 15 (1988) 32–42. – *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 172 (vgl. Anm. 3). – *Matějek*: Podsedek na Moravě 12 (vgl. Anm. 1). – *Ribbe*, Wolfgang: Sozialstruktur und Wirtschaftsverhältnisse in den Zinnaer Klosterdörfern auf dem Barnim. In: Zisterzienser-Studien 3 (1976), 107–139, hier 123–127. – *Ders.*: Stellung der Kossäten 23–25 (vgl. Anm. 3).

¹⁸ *Zaoral*, Prokop: Urbář herburského kláštera z roku 1438 [Das Urbar des Klosters Herburk aus dem Jahr 1438]. In: Brno v minulosti a dnes 7 (1965) 233–241, hier 237. Ich danke Bronislav Chocholáč für den Hinweis auf diese Publikation. – In Střešovice waren es offensichtlich Arbeitskräfte für die beiden „curie monasterii“, Obora hatte eine starke gewerbliche Orientierung. Vgl. *Čechura*, Jaroslav: Urbář kláštera Strahov z roku 1410 [Das Urbar des Klosters Strahov aus dem Jahr 1410]. In: Bibliotheca Strahoviensis 1 (1995) 25–44, hier 29. – *Emler*, Josef: Decem registra censuum Bohemica compilata aetate bellum Husicum praecedente. Deset urbářů českých z doby před válkami husitskými [Zehn böhmische Urbare aus der Zeit vor den Hussitenkriegen]. Praha 1881, 291–294.

Rumburk (Rumburg) beschreibt, muss zunächst dahingestellt bleiben. Ein Problem besteht sicher auch in der Terminologie, da in urbarialen Quellen aus dem nordböhmischem Raum zumindest im 16. Jahrhundert mit „Gärtner“ oder „Erbgärtner“ oft kleinbäuerliche Güter bezeichnet werden.¹⁹ Dörfer mit kleinbäuerlichen Anwesen unterschieden sich in ihrer Struktur von den seit dem 16. Jahrhundert häufiger entstehenden Siedlungen, in denen nur Häusler und unterbäuerliche Schichten ansässig waren. Andere Beispiele rein unterbäuerlicher Siedlungen lassen sich in Schlesien feststellen, etwa in der Nähe von Głogówek (Oberlogau) für das Jahr 1534 oder schon zuvor im Besitz des Klosters Henryków (Heinrichau).²⁰ Häufig standen solche Ortschaften in Zusammenhang mit der herrschaftlichen Eigenwirtschaft, so etwa in Skoroszów (Skorischau)²¹ bzw. in Mikulovice (Niklasdorf) in Schlesien²² oder in Körbigsdorf in der Nähe von Löbau in der Oberlausitz.²³

Auch für Brandenburg können anhand des Landbuchs von 1375 Dörfer mit ausschließlich unterbäuerlichen Anwesen nachgewiesen werden.²⁴ Diese treten des

¹⁹ Richter datiert die erste urkundliche Erwähnung der fraglichen drei Dörfer auf den Zeitraum um 1470. Richter, Karl: Geschichte des Niederlandes. Sonthofen 1960, 15, 21-35. – Die frühesten Angaben zur Sozialstruktur aus dem Jahr 1566 zeigen keine bäuerlichen, sondern nur Gärtneranwesen. Der erste Steuerkataster Böhmens, die „Berní rula“ 1654, weist diese als „chalupníci“, also als Besitzer kleinbäuerlicher Güter mit Getreideaussaat, aus: in Chřibská Nová Ves (Kreibitz Neudörfel) und Tolštejn (Jiřetín u Varnsdorfu/Tollenstein) durchschnittlich etwa drei Strich, in Studánka (Schönborn) etwa sieben Strich, womit man sie eindeutig zu den unterbäuerlichen, nicht aber zu gänzlich landlosen Schichten zählen kann. *Ebenda* 45-49.

²⁰ Martens: Ländliche Gartensiedlung 1 f. (Anm. 3). – Siehe auch *ebenda* 57-59. – Bretschneider, Paul: Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau 1927, 68 f., 98, 100 f. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 29). – Grodecki, Roman: Liber fundationis claustris sancte Marie Virginis in Henrichow. Księga Henrykowska [Das Buch des Klosters Heinrichau]. 2. Aufl. Wrocław 1991, 162, 189, 191. In den Dörfern Muszkowice (Moschwitz) und Czesławice (Zesselwitz) finden sich keine Bauern, sondern nur Hufen bei „Erbgütern“ (lat. „hereditas“, die als Meierhöfe interpretiert werden könnten) und Gärtner.

²¹ Sie leisteten Dienste für einen dort gelegenen Meierhof. Vgl. Markgraf, Hermann/Schulte, Wilhelm (Hgg.): Codex diplomaticus Silesiae. Bd. 14. Breslau 1889, 63, 65, 68, 70. – Kuhn, Walter: Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte. München 1971, 83, 95 f. (Silesia 8).

²² Drechsler, Angela: Altvaterland. Urkundenregesten und zusammenfassende Gedanken über die Dorfverhältnisse im Neisser Fürstentum, österreichischer Anteil, heute Bezirk Freiwaldau, Schlesien. Bd. 1. Olomouc 1937, 27. – Ein weiteres Beispiel für ein mittelalterliches Dorf, das ausschließlich aus einem Meierhof und Gärtneranwesen bestand, ist Sarów (Saarau) in Niederschlesien. Vgl. Radler, Leonhard: Beiträge zur Siedlungs- und Kirchengeschichte des Kreises Schweidnitz, Saarau, Königsfeld. In: Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 59 (1980) 44-61, hier 48 f. – Im Fall des Dorfes Bukovice (Buchelsdorf) in Mähren ist es unklar, ob dort 1267 neben dem Meierhof auch unterbäuerliche Anwesen bestanden. Bauernhöfe entstanden jedenfalls erst danach. Vgl. Drechsler: Altvaterland, Bd. 1, 21.

²³ Knothe: Dörfer des Weichbilds Löbau 183 (vgl. Anm. 14).

²⁴ Vgl. etwa Escher, Felix: Die ländliche Sozialstruktur des Havellandes unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Bevölkerung. In: Ribbe, Wolfgang (Hg.): Das Havelland im Mittelalter. Untersuchungen zur Strukturgeschichte einer ostelbischen Landschaft in slawischer und deutscher Zeit. Berlin 1987, 311-340, hier 333 f. – Schultze, Johannes: Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375. Berlin 1940, 164 (Veröffentlichungen der

Weiteren in den Registern von Lebus und Sternberg 1460/1461 auf. Es handelte sich dabei um Dörfer ohne Ackerland, die nur von Kossäten und Fischern bewohnt waren.²⁵ Für das spätmittelalterliche Preußen wurden reine Gärtnersiedlungen kürzlich systematisch erfasst. Im ostelbischen Deutschland hatten solche Siedlungen ihre wirtschaftlichen Grundlagen häufig in der Fischerei oder im Gewerbe.²⁶

Ähnlich wie für Polen und die Oberlausitz²⁷ wird für Schlesien das starke Wachstum unterbäuerlicher Schichten in der Frühneuzeit in erster Linie mit den Bedürfnissen der Gutswirtschaft nach Lohnarbeitern bzw. Zwangslohnarbeitern (die für Schlesien spezifische Gruppe der „Dresch-“ bzw. „Robotgärtner“) assoziiert. Diese Verbindung wird auch für das Spätmittelalter hergestellt.²⁸ Die Ursprünge

Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 8/2). – Vgl. auch allgemein: Enders: Die Uckermark (vgl. Anm. 3). – Dies: Die Prignitz (vgl. Anm. 3).

²⁵ Kamke, Hans-Ulrich: Barnim und Lebus. Studien zur Entstehung und Entwicklung agrarischer Strukturen zwischen Havel und Oder. Egelsbach u. a. 1996, 151 f. – Enders: Die Uckermark 62 (vgl. Anm. 3). – Auf einen Sonderfall verweisen die Quellen für das Dorf (Alt-)Langsow im Brandenburger Besitz des Bistums Lebus 1405, das „non habet mansos, sed hereditates seu domus IX“ („nicht Hufen, sondern Erbteile oder Häuser besitzt“) und dessen Bewohner zumindest teilweise mit der Fischerei an der Alten Oder beschäftigt gewesen sein dürften. Vgl. Ludat, Herbert: Das Lebuser Stiftsregister von 1405. Studien zu den Sozial- und Wirtschaftsverhältnissen im mittleren Oderraum zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Teil I. Wiesbaden 1965, 20 (pag. 42). „Hereditates“ kommen hier auch in anderen Dörfern als eine Gruppe vor, die von Bauern unterschieden wird.

²⁶ Vgl. Martens: Ländliche Gartensiedlung, besonders 341-346 (vgl. Anm. 3). In Preußen waren diese Siedlungen zum Teil sehr groß und umfassten bis zu 60 Anwesen.

²⁷ Boelcke: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 83 (vgl. Anm. Stefański, Karol: Wsie na „prawie niemieckim“ w Wielkopolsce w latach 1333-1370 [Dörfer zu „deutschem Recht“ in Großpolen in den Jahren 1333-1370]. In: Roczniki Historyczne 37 (1971) 1-38, hier 32 f. – Zientara, Benedykt: Bauern im mittelalterlichen Polen. In: Acta Poloniae Historica 57 (1988) 5-42, hier 39. Zientara weist jedoch auch auf andere mögliche Ursprünge hin, wie etwa die Ansiedlung durch Dorfrichter bzw. Pfarrer und die Ausübung eines Handwerks. – Vgl. dazu auch Jawor, Grzegorz: Ludność chłopska i społeczności wiejskiej w województwie lubelskim w późnym średniowieczu [Die bäuerliche Bevölkerung und die ländliche Gesellschaft in der Wojewodschaft Lublin im Spätmittelalter]. Lublin 1991, besonders 153-161.

²⁸ Dreschgärtner werden erstmals 1387 genannt, ihre Erwähnung stand im Kontext der Wirtschaft des Klosters Henryków. Vgl. Boelcke: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 89 (vgl. Anm. 15). – Klapper, Joseph: Schlesische Volkskunde auf kulturgeschichtlicher Grundlage. Breslau 1925, 24. – Vgl. dazu aber Klotz, Ernst Emil: Die Entstehung des Frei- und Dreschgärtnerstands in Schlesien. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 66 (1932) 115-129. – Eine frühere Verbreitung wäre durchaus denkbar, weil Hofknechte mit geringer Landausstattung, z.B. auf den Fronhöfen südwestdeutscher Klöster, zumindest seit dem 12. Jahrhundert nachgewiesen werden können. Vgl. dazu Rösener, Werner: Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert. Göttingen 1991, 491 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102). – Zu den speziellen Arbeitskräften der grundherrlichen Eigenwirtschaften in England siehe Postan, Michael M.: The Famulus: the Estate Labourer in the XIIth and XIIIth Centuries. Cambridge 1954 (Economic History Review, Supplement 2). – Farmer, David: The Famuli

der unterbäuerlichen Schichten waren aber vielfältig,²⁹ auch wenn diese häufig in Zusammenhang mit Meierhöfen oder städtischen Siedlungen gebracht werden, wo diese Beschäftigung fanden, ein flexibler Landmarkt existierte und im Umland von Städten die Anlage von Gärten möglich war. Der Eindruck eines städtischen Einflusses³⁰ wird möglicherweise noch dadurch verstärkt, dass Urbare aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts in stadtnahen Dörfern Gärtner erwähnen, die Arbeitsdienste auf nahe gelegenen Vorwerken verrichten mussten. In einer Studie über Głogówek wird betont, dass unweit des Ortes ein reines Gärtnerdorf mit zehn Anwesen lag, abgesehen davon waren dort für das Jahr 1534 nur in einem zweiten von insgesamt zwölf Dörfern Gärtner verzeichnet (1571 in sieben weiteren).³¹

Dieser kurze Überblick verweist unter anderem auf Unterschiede im Entstehungskontext unterbäuerlicher Schichten. Hier läge ein möglicher Ansatzpunkt zur Klärung der Ursachen für die Herausbildung verschiedener Typen. Die dargestellten vielfältigen Erscheinungsformen werden im Folgenden einer genaueren Überprüfung und Analyse unterzogen. Während die bäuerliche Besitzdifferenzie-

in the Later Middle Ages. In: *Britnell, Richard/Hatcher, John* (Hgg.): *Progress and Problems in Medieval England*. Cambridge 1996, 207-236. – Zu Schlesien siehe *Hoffmann, Richard C.*: *Land, Liberties, and Lordship in a Late Medieval Countryside*. Agrarian Structures and Change in the Duchy of Wrocław. Philadelphia 1989, 105 f. – *Maleczyński, Karol*: Aus der Geschichte des schlesischen Dorfes in der Periode vor der Kolonisation nach deutschem Recht. In: *Maleczyńska, Ewa* (Hg.): *Beiträge zur Geschichte Schlesiens*. Berlin 1958, 126-145, hier 138 f. – *Tschersich, Emil*: Beiträge zur Geschichte der „Gärtner“ Schlesiens im Mittelalter. In: *Schlesische Geschichtsblätter* (1937) 1-8. – Möglicherweise vergleichbare Beispiele aus Böhmen führen an: *Čechura, Jaroslav/Ryantová, Marie*: *Hospodářství kláštera Břevnov na počátku 15. století* [Die Wirtschaft des Klosters Břevnov zu Beginn des 15. Jahrhunderts]. In: *Milénium břevnovského kláštera (993-1993)* [Das Jahrtausendjubiläum des Klosters Břevnov (993-1993)]. Praha 1993, 197-206, hier 203. – *Charvátová, Kateřina*: *Manorial Farms of Cistercian Abbeys of Medieval Bohemia*. In: *Strzelczyk, Jerzy* (Hg.): *Historia i kultura cystersów w dawnej Polsce i ich europejskie związki* [Geschichte und Kultur der Zisterzienser im historischen Polen und ihre europäischen Verbindungen]. Poznań 1987, 111-135, hier 125 f., 130.

²⁹ Dies betont insbesondere *Hoffmann*: *Land, Liberties, and Lordship* 77, 104-117 (vgl. Anm. 28) – Für eine Unterscheidung zwischen den mit den herrschaftlichen Regiebetrieben in der Neuzeit verbundenen unterbäuerlichen Gruppen und den mittelalterlichen Gärtnern in Schlesien plädierte nachdrücklich bereits *Ludat, Herbert*: *Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen*. Weimar 1942, 96, 129. – Vgl. jetzt *Cerman, Markus*: *Mittelalterliche Ursprünge der unterbäuerlichen Schichten*. In: *Ders./Luft, Robert* (Hgg.): *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“*. Sozialgeschichtliche Perspektiven. München 2005, 323-350 (VCC 99).

³⁰ *Engel, Evamaria/Zientara, Benedykt*: *Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg*. Weimar 1967, 78. – *Münch, Ernst*: *Zur Struktur der Bauernschaft im hohen und späten Mittelalter in ost- und westelbischen Territorien (Mecklenburg, Pommern, Bayern)*. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129 (1993) 117-137, hier 130. – *Rösener*: *Bauern im Mittelalter* 199, 212 (vgl. Anm. 3).

³¹ *Wrobel, Ralph Michael*: *Die Entstehung des Gärtnerstandes in der Herrschaft Oberglogau*. In: *Oberschlesisches Jahrbuch* 9 (1993) 67-81, hier 69, 77. – Vgl. etwa auch die Gärten im Dorf Polnischdorf bei der Stadt Trzebnica 1410. *Meitzen, August* (Hg.): *Codex diplomaticus Silesiae*. Bd. 4. Breslau 1863, 253.

rung in der Literatur Berücksichtigung fand, wurden unterbäuerliche Schichten bislang nur beiläufig erwähnt. Dies führte dazu, dass die Abstufungen innerhalb der landarmen und landlosen Bevölkerung übergangen wurden. In den folgenden Abschnitten soll daher einerseits ein Blick auf die konkrete lokale Situation dieser Gruppe geworfen und ihre Abgrenzung gegenüber den Bauern beleuchtet werden. Andererseits wird der Versuch unternommen, die interne Differenzierung unterbäuerlicher Schichten genauer zu erfassen.

Die Vielfalt unterbäuerlicher Gruppierungen im Spätmittelalter

Mittelalterliche Quellen sind in Bezug auf die Bezeichnung unterbäuerlicher Schichten häufig nicht widerspruchsfrei. In einigen Fällen werden Gleichsetzungen zwischen unterschiedlichen Typen vorgenommen, wie im Brandenburgischen Landbuch von 1375, das Kossäten und Gärtner mit dem Ausdruck „cossati vel ortulani“ als identisch betrachtet.³² Das Urbar des Prager Erzbistums von 1390 nennt im Dorf Žerčice „[i]tem duo subsides, qui [...] habent duos ortos“, für Nehonín im Besitzkomplex der Rosenberger werden 1379 drei „subsides“ angeführt, von denen zwei auch für je einen Garten (de orto) Abgaben leisteten.³³

Für den Ort Stod (Staab) in Westböhmen im Besitzkomplex des Klosters Chotěšov wird im Urbar von 1367 ein weiteres Äquivalent angeführt: „Gazales vel subsides solvunt“, im weiteren Text finden sich neun Namen solcher „gazales“. „Gazales“ – unter Umständen auch „gaza“ bzw. in Abkürzung „gaz.“ – gab es auch in zahlreichen anderen Siedlungen. Im Dorf Mantov (Mantau) werden zuerst zehn Namen mit der Bezeichnung „gaz.“ angeführt, im Weiteren wird dann festgestellt: „Isti omnes gazales vel subsides solvunt [...]“.³⁴ Das Wort wird im Allgemeinen mit „Häuschen“ oder „Hütte“ oder dem tschechischen „chalupníci“ übersetzt, also etwa „Häusler“ oder „Söldner“.³⁵

³² Boelcke: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 80-86 (vgl. Anm. 14). – Zur Unterscheidung der beiden Gruppen anhand niederlausitzischer Beispiele Brankač: Landbevölkerung der Lausitzen 269 (vgl. Anm. 3).

³³ Emler: Decem registra 100 (vgl. Anm. 18). – Truhlář, Josef: Registrum bonorum Rosenbergicorum anno MCCCLXXIX compilatum – Urbář zboží Rožmberského z roku 1379 [Urbär der Rosenberger Güter aus dem Jahre 1379]. Praha 1880, 47 (Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahr 1879 und 1880, 6/10).

³⁴ Emler: Decem registra 25, 34 (vgl. Anm. 18).

³⁵ Graus: Dějiny venkovského lidu (vgl. Anm. 1). – Šmelhaus: Vývoj velkostatku 69 (vgl. Anm. 1). – Ryba, Bohumil (Hg.): Slovník středověké latiny v českých zemích [Wörterbuch des mittelalterlichen Latein in den böhmischen Ländern]. Bd. 1: A–C. Praha 1987, 570 f. Hier wird der Begriff „casa/gaza“ mit „domek“, „chýše“ bzw. „chalupa“ übersetzt. – Einen expliziten Verweis unter dem Stichwort „gaza“ auf diese lateinische Vorlage gibt unter mehreren von mir konsultierten mittellateinischen Lexika nur noch Bartál, Antonius: Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae. Hildesheim, New York 1970, 291. Dort wird der Begriff mit „épület“ ins Ungarische übersetzt, also etwa „Gebäude“ oder „Bauhütte“. – Etwas näher an die lateinische Vorlage „casa“ kommt die Schreibweise im Urbar der Herrschaft Netolice in Südböhmen aus dem 15. Jahrhundert heran, wo die Bezeichnung „caza“ bzw. „casa“ parallel zu „de gazibus“ etc. verwendet wird. Vgl. Klimesch, Johannes Matthäus: Ein Urbar der Herrschaft Netolitz aus dem

Eine Interpretation als Häusler bzw. allgemein als „subsides“ wird durch die Einträge für die Siedlung Chotěšov³⁶ in Westböhmen im Urbar des gleichnamigen Klosters 1367 untermauert. Mit der Ausnahme von achteinhalb herrschaftlichen Hufen (terr. feodalis) und einer untertänigen Hufe befanden sich dort ausschließlich 34 „gaz[ales]“. Die Abgaben der „gazales“ entsprachen der Höhe nach denen unterbäuerlicher Schichten. Sie betrugen jährlich nur je sechs Hühner und vier Arbeitstage bei der Ernte sowie vier Groschen „berna“.³⁷ Vier der „gazales“, Obonus (bzw. Obr laut den zusätzlichen Notizen), Horzewirchowa, Wenczeslaus (bzw. Waczlaw) und Wągez (bzw. Wachek), besaßen auch jeweils einen „ortus“, für den sie gesonderte Zinse und zum Teil vier Schnittertage zu entrichten hatten.

Auf unterschiedliche Typen von Gärten verweist das Urbar der niederlausitzischen Herrschaft Żary (Sorau) von 1381.³⁸ Dort gab es in einzelnen Dörfern so genannte „beerbte Gärten“. Diese sind in allen Fällen lediglich summarisch vermerkt, werden also nicht einzeln oder mit den Namen ihrer Besitzer aufgelistet. Es geht aus dem Text klar hervor, dass sie sich auf bäuerlichen Gründen befanden. Ihre Zinsungen leisteten sie explizit an die betreffenden Bauern: „Item daz dorff [...] hat 26 garten, dy do beerbit sint, und czinsen den gebuwir, in der guthe si legin.“ Obwohl zu vermuten ist, dass die Bauern diese Gärten zum Teil selbst nutzten, mussten diese als separate Einheiten erkennbar gewesen sein, sonst wären sie im Urbar nicht vermerkt worden. Beerbte Gärten sind in vier weiteren Dörfern der Herrschaft verzeichnet.³⁹

Für ihre Entstehungsgeschichte gibt es verschiedene Ansatzpunkte: Es könnte sich um frühere Gemeindegründe im Dorffanger oder in der Dorfau gehandelt haben, die bis 1381 in die einzelnen bäuerlichen Güter eingegliedert worden waren. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Prozess, nämlich dass es sich um von Bauernhöfen abgespaltene Einheiten in diesem Dorfbereich handelte (vergleichbar mit der Nutzung der Dorfauen seit dem 16. Jahrhundert), die zur Versorgung von Altenteilern dienten oder von landlosen Schichten benutzt wurden. Solche separate Anwesen, unter Umständen mit eigenen Wohngebäuden, verblieben aber nach dem

15. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 54 (1916) 301-319, z. B. 309-311. – Auch Salaba beschreibt diese Gruppe als „casales“ und verwendet „domkáři“ (Häusler) als Äquivalent. Vgl. Salaba, Josef: Přispěvky ke kritice urbářů, pozemkových a j. knih, katastrů, map, starých účtů atd. [Beiträge zur Kritik von Urbaren, Grund- und anderen Büchern, Katastern, Karten, alten Rechnungen usw.]. In: Selský archiv 14 (1921) 1-31, hier 24.

³⁶ Bei Emler: Decem registra wird dieser Ort als Chotiessowicz bezeichnet (vgl. Anm. 18).

³⁷ Ebenda 33.

³⁸ Zur Sozialstruktur in Żary jetzt vor allem Brankač: Landbevölkerung der Lausitzen, besonders 45-59, 110-115 (vgl. Anm. 3).

³⁹ Schultze, Johannes: Das Landregister der Herrschaft Sorau von 1381. Berlin 1936, xxiv, 49 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Hauptstadt Berlin 8/1). – Vgl. zu dem Dorf Bienów ebenda 49. – Vgl. Brankač: Landbevölkerung der Lausitzen 54 f., 284 (vgl. Anm. 3). – Ribbe: Stellung der Kossäten 35 f. (vgl. Anm. 3). – Ähnlich in mindestens sieben Dörfern des Klosters Neuzelle im 15. Jahrhundert Theuner/Lippert: Urkundenbuch zur Geschichte des Markgrafentums Niederlausitz 119, 121-123 (vgl. Anm. 16).

Auszug oder dem Tod der sie nutzenden Personen im Hofverband. Auf diese Möglichkeit deuten Vereinbarungen aus frühneuzeitlichen Grundbüchern dieser Regionen hin. In einem Streitfall um die Gärten des Klosters Henryków im Dorf Wadochowice (Wiesenthal) wird hervorgehoben, dass diese im Hufenmaß lägen und von alters her den Bauern gehörten.⁴⁰ Der Bezug zu den bäuerlichen Anwesen im Dorf könnte jedoch auch rein abgabenrechtlicher Natur gewesen sein. Solche, den Bauern zu Zins oder Leistungen verpflichtete unterbäuerliche Einheiten finden sich nicht selten. Im uckermärkischen Dorf Bröddin wurde im Landbuch 1375 allgemeiner formuliert, dass eine unbekannte Anzahl Kossäten „spectant ad mansos“.⁴¹ Auch in den Dörfern Herzfelde, Pechüle oder Hönow des Klosters Zinna erscheinen im Jahr 1471 Bauernhöfe als Empfänger von Zinsleistungen von Kossäten, sie erhielten diese aber zum Teil auch von anderen Bauernhöfen des Dorfes. Für Schlesien wird sogar darauf hingewiesen, dass auch Bauern Dreschgärtner hätten. In Podbrzezie Dolne (Nieder-Siegersdorf) besaßen viele Bauern „(i)re eigene gerthner, darüber sie keine brive haben, czeigen an sie sein von iren guttern außgesaczt“.⁴²

Die Eigentumsstruktur der entsprechenden Gärten im Dorf Złotnik (Reinswalde, Herrschaft Żary) lässt aber auch andere Interpretationsmöglichkeiten zu. Sechs der insgesamt elf „beerbten“ Gärten gehörten nicht zu Bauerngütern, sondern es waren „3 der heyiligen“ und „3 des pharrers“. Auch für Siedło (Oberullersdorf) finden sich widersprüchliche Angaben, denn „do sint 3 garten beerbit und sint des richters in dem dorffe“. Diese Gärten waren also entweder auf den Pfarr- bzw. Richtergrütern eingerichtet oder von den Inhabern einer Stiftung überschrieben worden. Die „beerbten“ Gärten waren somit offensichtlich nicht nur im bäuerlichen Privatbesitz. Die Bezeichnung „beerbt“ könnte in diesem Zusammenhang erbliches Besitzrecht über diese Gärten bedeuten.⁴³

⁴⁰ „[...] et ipsi orti sub mensura mansorum concludatur et ad rusticos pertineant ab antiquo“. *Bretschneider*: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau 77 (vgl. Anm. 20). – *Grodecki*: Liber foundationis 169 f. (vgl. Anm. 20).

⁴¹ Insgesamt gab es im Dorf 40 Hufen, sieben davon waren wüst. *Schultze*: Landbuch der Mark Brandenburg 280 (vgl. Anm. 24). – Siehe auch *Harnisch*, Hartmut: Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert. Weimar 1968, 43 (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam 6). – Die Mehrheit der Geldabgaben von Kossäten im brandenburgischen Teltow ging 1375 an Bauern; Assing vermutet deshalb eine Verbindung der Kossäten mit den Bauernhufen. Vgl. *Assing*, Helmut: Die Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse in den Dörfern des Teltow in der Zeit um 1375. Unveröffentl. phil. Diss., Humboldt-Universität Berlin 1965, 212. – *Engel/Zientara*: Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel 318-322 (vgl. Anm. 30).

⁴² *Ribbe*, Wolfgang / *Schultze*, Johannes: Das Landbuch des Klosters Zinna. Berlin 1976, 48-52, 138-140, 148-150 (Zisterzienser-Studien 2). – Siehe auch *Kamke*: Barnim und Lebus 148 (vgl. Anm. 25). – *Opitz*, Emil: Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Marktgrochen in Schlesien. Wrocław 1904, 24. – Für Schwaben vgl. *Grees*: Ländliche Unterschichten 69 f., 118-122 (vgl. Anm. 2).

⁴³ Diese Interpretation weicht ab von *Schultze*: Landregister der Herrschaft Sorau xxiv, 53 f., 69 (vgl. Anm. 39). – Vgl. auch *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 53 (vgl. Anm. 3). – Für unterbäuerliche Anwesen in Mähren wird angenommen, dass ihr Land mitunter ursprünglich Bauernhöfen zugeordnet war: *Zemek*, Metoděj / *Pohanka*, Josef: Nejstarší žďárské urbáře [Die ältesten Urbare von Saar]. Brno 1961, 13. – Dazu auch: *Bretholz*:

Neben diesen „beerbten“ Gärten gab es weitere Arten von Gärtneranwesen z. B. im Besitz von Richtern, Pfarrern oder als selbstständige Einheiten mit namentlich genannten Besitzern. Insgesamt bestanden in den Dörfern der Herrschaft Żary 1381 mindestens 165 als eigene Einheiten wahrnehmbare und 89 „beerbte“ Gärten. Laut Jan Brankač entfielen auf 1 184 Bauernhöfe 194 Gärtner, das bedeutet 16,4 Gärtner auf 100 Bauern (oder 13 Prozent aller Anwesen).⁴⁴

Tabelle 1: Besitzstruktur der Gärten in der Herrschaft Żary 1381⁴⁵

Im Besitz von	Anzahl der Gärten	Von den selbstständigen Gärten	Zinsen an
Selbstständig	44	Richter	3
Herrschaft	0	Pfarrer	3
Richter	> 10	Herrschaft	ca. 13
Kirche/Pfarrer	40	sonstige oder Meierhof	18
Untertanen	48	Sonstige	3
Sonstige/Lehen	8		
k. A.	104		
Summe	254		ca. 40

Quelle: *Schultze*: Landregister der Herrschaft Sorau (vgl. Anm. 39).

Tabelle 2: Besitz von Flurteilen in den Dörfern der Herrschaft Żary 1381

Art der Flurteile	Anzahl
Stück Acker	13
Morgen Acker	1
Wiese	9
eine Überschar	7
2-3 Ruten Überschar	3

Quelle: *Schultze*: Landregister der Herrschaft Sorau (vgl. Anm. 39).

Über 104 Gärten der Herrschaft liegen keine Angaben vor (Tabelle 1), wem sie gehörten bzw. an wen Abgaben entrichtet werden mussten. Untertanen als Eigentümer bzw. selbstständige Gartenanwesen – z. B. mit eigenen, namentlich genannten Besitzern – machten die zweitgrößte Gruppe aus.⁴⁶ Dorfrichter und Pfarrer, die in

Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften xxxvi, xxxix (vgl. Anm. 2). – *Zebeimayer*:

Urbar des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg 116 f. (vgl. Anm. 2).

⁴⁴ Vgl. auch *Boelcke*: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 85 (vgl. Anm. 15). – *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 47-57 (vgl. Anm. 3). – Zur unterschiedlichen Dichte in den einzelnen Dörfern vgl. *ebenda* 52. Die Abweichung zu der von mir festgestellten Gesamtzahl von 254 Gärten ergibt sich durch die Berücksichtigung dreier weiterer im Urbar genannter Dörfer bei Głogów (Glogau) in Schlesien. Brankač weist in Bezug auf die Gesamtzahl auch mit Recht darauf hin, dass ein Teil der Gärten Zusatzbesitz der Bauern war. Somit können nicht alle Gärten als eigene Anwesen gelten.

⁴⁵ Eine in der Quelle nicht näher spezifizierte Zahl von Gärten, die einzelnen Meierhöfen zugeordnet waren, bleibt in der Tabelle unberücksichtigt.

⁴⁶ Dazu *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 49 ff. (vgl. Anm. 3).

der Literatur häufig als Eigentümer von Gärten genannt werden bzw. deren Einrichtung angeblich begünstigten, waren hier als Empfänger von Zinsleistungen selbstständiger Gartenbesitzer von untergeordneter Bedeutung und besaßen insgesamt nur rund ein Fünftel der Gärten. Man wird also mit Generalisierungen über ihre Rolle im Hinblick auf die Ansiedlung von unterbäuerlichen Gruppen vorsichtig sein müssen. Neben den Gärten werden eine Reihe von Flurteilen im Urbar erwähnt, die mehrheitlich unabhängige Besitzeinheiten darstellten (Tabelle 2).

Auch in der Herrschaft Frýdlant (Friedland) in Nordböhmen ist die Besitzstruktur unterbäuerlicher Einheiten im Spätmittelalter relativ differenziert (Tabelle 3). Insgesamt gab es hier 39 Gartenanwesen, die überwiegend als selbstständiges Anwesen geführt wurde. Der Hof jenes Bauern, der im Dorf Větrov (Ringenhain) auch einen Garten besaß, umfasste selbst nur eine Rute Ackerland, womit dieser Bauer eher zu den unterbäuerlichen Schichten zählte.⁴⁷ Aber es gab in den Dörfern der Herrschaft Frýdlant zahlreiche Höfe dieser Größe, die der Quelle nach den Bauern zugerechnet wurden. Für den bäuerlichen Landbesitz waren dort eher geringe Flächen kennzeichnend.

Tabelle 3: Struktur des Besitzes von Flurteilen und unterbäuerlichen Grundstücken in den Dörfern der Herrschaft Frýdlant 1381 (1409)

Im Besitz von	Garten	Hain	Überschar	Wiese	Fleck
Eigenständig	24-25	2	–	1	1
Gemeinde	2	–	–	–	–
Kirche	2	–	–	–	–
Richter	5	–	1	–	–
Grundherr	2	2	–	–	–
Bauern	3-4	4	1	1	–
Summe	39	8	2	2	1

Quelle: SOA Děčín, Vs Frýdlant, urbář 1381. – *Hallwich*: Friedland vor 500 Jahren (vgl. Anm. 48).

In Bezug auf vier Gärten im Dorf Větrov ist eine Bemerkung zu finden, die an die Struktur der „beerbten“ Gärten in der Herrschaft Žary erinnert und die von Willi A. Boelcke auch so interpretiert wird. Es heißt dort: „Der czinst in di Erbe“.⁴⁸ Es wäre

⁴⁷ Es handelt sich um einen Bauern namens Verreheym. Vgl. Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín [Staatliches Kreisarchiv Litoměřice, Zweigstelle Děčín, im Folgenden zitiert als SOA Děčín], Velkostatek [Vs] Frýdlant, urbář 1381, Blatt 9a und 10a. – Bei einem weiteren Garten in diesem Dorf ist unsicher, ob er zu einem Bauerngut gehörte, denn der Besitzer des Gartens hieß Kalemán und der des Bauernhofs Kuncze Calemán. – Vgl. auch *Hallwich*, Hermann: Friedland vor 500 Jahren. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 43 (1905) 357-428.

⁴⁸ SOA Děčín, Vs Frýdlant, urbář 1381, Blatt 9b und 10a. – Vgl. *Boelcke*: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 84 (vgl. Anm. 15). – Zu Frýdlant auch *Brankack*: Landbevölkerung der Lausitzen 166-169 (vgl. Anm. 3).

möglich, dass diese Gärten bäuerlichen Gütern gegenüber zinspflichtig waren. Im Zusammenhang mit dieser Hypothese muss jedoch als Unsicherheitsfaktor genannt werden, dass der einzige explizit der Gemeinde gehörende Garten im Dorf, nämlich der des Hirten,⁴⁹ ebenfalls einen solchen Zins erlegte. Wie schon in Žary sind auch in Frýdlant die Anteile von Dorfrichter und Pfarrer als Eigentümer oder Zinsherren unterbäuerlicher Güter nicht so hoch, wie die von der Literatur angenommenen Zusammenhänge in Bezug auf die Herausbildung unterbäuerlicher Schichten vermuten lassen würden.

Zwei unterschiedliche Typen unterbäuerlicher Bevölkerung scheinen in Černochove bei Osek (Ossegg) um 1343 vermerkt worden zu sein. Hier befanden sich 42 bäuerliche Hufen mit einer nicht näher beschriebenen Verteilung. Neben diesen werden 20 „subsides“ genannt und nach diesen eine weitere Gruppe: „quinque rustici, quorum quilibet habet ad mensuram seminariam agrorum“.⁵⁰ Von Rostislav Nový wird der Begriff „rustici“ mit „Bauer“ (sedlák) übersetzt, er betrachtet diese Anwesen jedoch aufgrund der geringen Abgaben von nur zwei Groschen im Jahr als Häusler. Exaktere Kriterien der Unterscheidung dieser Gruppe lassen sich nicht bestimmen. Das Dorf lag etwas abseits des klösterlichen Besitzkomplexes und auch nicht in unmittelbarer Nähe der drei Meierhöfe. Arbeitsverpflichtungen der einzelnen Gruppen von Untertanen ließen sich nicht feststellen; die unterbäuerlichen Anwesen mussten aber je einen Tag für den Besitz des Pfarrers arbeiten. Möglicherweise waren ihre Güter also auf dem Grundbesitz der Pfarrkirche entstanden. Die relativ große Zahl von 20 Gütern lässt sich damit freilich nur schwer erklären, andere wirtschaftliche Zusammenhänge müssen wohl auch eine Rolle gespielt haben. Nicht zuletzt die 42 bäuerlichen Hufen dürften für eine entsprechende Nachfrage nach Arbeit gesorgt haben.⁵¹

Im Verkaufsvertrag für die Herrschaft und das Schloss Petrohrad (Petersburg) aus dem Jahr 1483 wird bei der Aufzählung des Zubehörs zwischen fast allen bislang genannten unterbäuerlichen Gruppen unterschieden. Im Markt Jesenice (Jechnitz) werden neben Bauernhöfen sowohl Güter der „podsedci“ als auch von Chalupnern genannt. Beim Schloss Kryče (Kriegern) werden des Weiteren Gärtner (zahrádníci) angeführt. Zuletzt wird im Markt Luběnice (Luběnitz) auch auf landlose Untertanen (bezzemci) hingewiesen.⁵²

Auch in Teilen der Besitzungen des brandenburgischen Bistums Lebus kommen 1405 in ein und demselben Dorf unterschiedliche unterbäuerliche Gruppen vor. In den Dörfern Sienco (Seefeld) und Świniary (Zweinert) gab es 15 bzw. 16 Häuser ohne Landbesitz neben den Bauernhufen und zusätzlich jeweils einem Kossäten (unus cossat). In Radów (Groß-Rade) bestanden sechs Gärten, von denen geringe

⁴⁹ „Des hirtens garten ist der gemeynde [...]“. SOA Děčín, Vs Frýdlant, urbář 1381, Blatt 10a.

⁵⁰ Nový, Rostislav: Studie o předhusitských urbářích [Studien über vorhussitische Urbare]. In: Sborník historický 13 (1965) 5-64, hier 30 f., 59.

⁵¹ Charvátová geht davon aus, dass Arbeitsdienste für das Kloster in Osek nur in Zeiten saisonaler Arbeitsspitzen gefordert wurden, also lediglich ergänzenden Charakter für den Betrieb der Eigenwirtschaft hatten. Charvátová: Manorial Farms 130 (vgl. Anm. 28).

⁵² Archiv Český 5 (1862) 529, Nr. 14 vom 1.7.1483.

Abgaben geleistet werden mussten, des Weiteren vier Kossäten mit Arbeitsverpflichtungen.⁵³ Im Schossregister 1460/1461 von Lebus und Sternberg werden neben Kossäten auch Gärtner und Zeidler als weitere unterbäuerliche Gruppen in den Dörfern unterschieden.⁵⁴

Neben den terminologischen Unterschieden lässt sich auch eine auf den Landbesitz bezogene Differenzierung der unterbäuerlichen Schichten ermitteln. Aus dieser Analyse können somit eine Konkretisierung von Abstufungen innerhalb dieser Gruppe und Rückschlüsse auf die Abgrenzung gegenüber Bauern abgeleitet werden. Im Urbar des Klosters Břevnov von 1406 werden in den mährischen Besitzungen um Rajhrad (Raigern) in einem Dorf die „subsides“ in zwei Gruppen eingeteilt. Im Dorf Ostrovačice gab es neben 15 Hufen vier „subsides“ und weitere „duo subsides minorum“,⁵⁵ die über eine geringere Grundausrüstung verfügten. Nähere Kriterien dieser Unterscheidung werden im Urbar zwar nicht erwähnt, es können jedoch aus anderen Beispielen Analogien gezogen werden. Im Dorf Vážany nad Litavou in Mähren besaßen acht „curticulae magnae“ beispielsweise Äcker, während eine „curticula parva“ nur Abgaben für einen Garten bezahlte.⁵⁶ Die Bezeichnung „subsides minorum“ findet sich in Mähren in mehreren Fällen. So existierten im Bereich des Klosters Žďár 1407 neben 34 ganzen „podsedci“ auch sieben halbe.⁵⁷

Im Dorf Horní Chabry im Besitz des Prager Klosters Strahov⁵⁸ gab es neben Bauernhöfen mit unterschiedlichen Hufenmaßen („hereditates maioris et minoris mensure“) eine Gruppe von vier „subsides“, die je eine Viertelhufe Acker besaßen. Von der Größe der Güter her waren diese somit kaum von den in der Quelle genannten Kleinbauern des Ortes zu unterscheiden, von denen zwei jeweils nur drei Achtel einer Hufe besaßen.⁵⁹ Bei der Benennung und Zuordnung zu den einzelnen Gruppen könnte daher die rechtliche Qualität des Landes eine Rolle gespielt haben. Aus anderen Beispielen lässt sich aber eindeutig rekonstruieren, dass zumindest ein Teil der unterbäuerlichen Schichten überhaupt keinen Landbesitz hatte. Bei einer Schenkung an die Bürger der Stadt Český Brod werden sowohl 15 „subsides“ mit Land als auch ausdrücklich „alii subsides“ ohne Land erwähnt.⁶⁰

⁵³ *Ludat*: Lebusener Stiftsregister 23 f. (pag. 48, 50 f.) (vgl. Anm. 25).

⁵⁴ *Kamke*: Barnim und Lebus 151 (vgl. Anm. 25). Kamke sieht hier einen Gegensatz zum Register von 1405, in dem seines Erachtens die Begriffe „Kossäten“ und „Gärtner“ in der Quelle synonym verwendet werden.

⁵⁵ *Emler*: Decem registra 213 (vgl. Anm. 18). – Im Dorf Veleslavín des Klosters Břevnov gab es 1406 „minores areas“. Vgl. *ebenda* 161.

⁵⁶ Im Urbar des Klosters Herburk 1438. Vgl. *Zaoral*: Urbář herburského kláštera 235 (vgl. Anm. 18).

⁵⁷ *Matějka*: Podsedeck na Moravě 17, 19, 25 (vgl. Anm. 1). – Beispiele auch in *Zaoral*: Urbář herburského kláštera 237, 240 (vgl. Anm. 18). – Aber auch „große“ unterbäuerliche Anwesen kamen vor. Im Dorf Prace im Besitz des Kapitels von Brno gab es um 1370/1380 „3 magne curticle“. Vgl. *Nekuda*: Urbáře na panství brněnské kapituly 62 (vgl. Anm. 11).

⁵⁸ *Emler*: Decem registra 286 f. (vgl. Anm. 18).

⁵⁹ Ähnliche Überschneidungen etwa am Beispiel von Lebus 1405 in *Boelcke*: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 86 (vgl. Anm. 15).

⁶⁰ „Item XV subsides terram habentes [...] et alii subsides [...] non habentes terras“. *Novák*, Jan Bedřich (Hg.): Formulář Biskupa Tobiaše z Bechyně (1279-1296) [Das Formelbuch

Unterbäuerliche Güter, die explizit für die Allmende oder sonstiges Gemeindeland (Dorfaue, Anger) ausgewiesen wurden, lassen sich in den bislang untersuchten Quellen schwer fassen. Es liegen zwar Hinweise auf eine Zinspflicht gegenüber der Gemeinde vor (vgl. auch die oben zitierten Beispiele), aber kaum auf die konkrete Lage der Güter. In Polnischdorf nahe der Stadt Trzebnica (Trebnitz) lagen 1410 Gärtner „vf dem anger, vnd umb das closter“.⁶¹

Wie einige der oben erwähnten Beispiele bereits verdeutlichten, war im Spätmittelalter der Besitz unterbäuerlicher Schichten keineswegs lediglich Teil der unverhuften Flur.⁶² Bei einer Gründung durch den Bischof von Prag gegen Ende des 13. Jahrhunderts etwa wurde angeordnet, in einem Ort 41 Hufen auszusetzen, zwei davon aber zur Ansiedlung von 42 „subsides“ in je zwei Morgen zu teilen.⁶³ Ihr Besitz war somit Teil der bäuerlichen Flur und bei der Gründung des Ortes planmäßig eingeteilt worden. In Wadochowice, Besitz des Klosters Henryków, wurden die Gärten dem bäuerlichen Hufenmaß zugerechnet.⁶⁴ Die Zugehörigkeit zum vermessenen Land galt auch für den mährischen Besitz des Klosters Břevnov in der Gegend um Rajhrad 1406, wo es im Dorf Rajhradice zwölf Hufen gab, „quia 12us laneus divisus est inter subsides duos“.⁶⁵ Waren diese Hufen allein unter den beiden „subsides“ aufgeteilt, dann hatten sie für Angehörige dieser Gruppe zweifellos eine sehr gute Landausstattung.⁶⁶ Möglich ist, dass es sich dabei um eine Regelung han-

von Bischof Tobiáš aus Bechyně (1279-1296)]. Praha 1903, 125, Nr. 156 (Historický archiv 22) datiert zwischen 1279 und 1290.

⁶¹ Meitzen: Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 4, 253 (vgl. Anm. 31). Der Herausgeber versteht unter dem Anger aber in diesem Fall den „Platz um das Kloster herum“ (*ebenda*). Hier wird also eher eine wirtschaftliche Anbindung an das im Dorf befindliche Kloster zu vermuten sein.

⁶² Die Besiedlung von Gärten mit neuen Häusern wird üblicherweise als Verknappung des dörflichen Siedlungsraums gedeutet, also als Konsequenz von Ortserweiterungen. Vgl. Schillinger, Erika: Studien zu den sozialen Verhältnissen in Mündingen und umliegenden Siedlungen im ausgehenden Mittelalter. In: Alemannisches Jahrbuch 1976-78, 73-108, hier 84, 86.

⁶³ „[...] ex quibus duo lanei inter quadraginta duos subsides dividi debent, per duo iugera pro quolibet“. Die Hufen waren mit je „LX iugera strichonum“ bemessen. Novák: Formulář Biskupa Tobiáše z Bechyně 203, Nr. 264, datiert mit 1284 bis 1290 (vgl. Anm. 60). – Vgl. Graus: Dějiny venkovského lidu 217 (vgl. Anm. 1).

⁶⁴ Bretschneider: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau (vgl. Anm. 19). – Grodecki: Liber fundationis 169 f. (vgl. Anm. 19).

⁶⁵ Emler: Decem registra 210 (vgl. Anm. 18). In der Stadt Rajhrad waren drei der 26 Hufen unter einer unbekannten Zahl „subsides“ aufgeteilt. Vgl. *ebenda* 208.

⁶⁶ Weitere Beispiele für relativ umfassenden Landbesitz durch subsides: Im Dorf Lhota Skašova (Skaschow) im Besitz des Klosters Chotěšov in Böhmen besaß ein „ortulanus“ 1367 eine halbe Hufe. Vgl. Emler: Decem registra 41 (vgl. Anm. 18). – In Ronov nad Doubravou (Ronow a. d. Doubrawa) wurden 24 „subsides“ mit je einer halben Hufe und einem halben „iuger“ angesiedelt. Vgl. Emler: Regesta diplomatica, Bd. 4, 823, Nr. 2124 vom 22.1.1307 (vgl. Anm. 5). – 1431 wurde die „chalupa“ eines „podsedeč“ in Unhošť mit einer halben Hufe Acker und Wiese für neun Schock Prager Groschen verkauft. Vgl. Vacek: Selský stav 108 (vgl. Anm. 2). – In Bardenitz, einem Dorf des brandenburgischen Klosters Zinna, hatte ein Kossät 1480 vier Hufen (im Register von 1565/1568 wird er nicht mehr als Kossät bezeichnet), in Klosterdorf gab es 1471 einen Kossäten mit einem Bauernhof

delte, die das Verfallen der genannten Hufe verhindern sollte. In diese Richtung deutet zumindest die erwähnte Nutzung von wüsten Hufen durch unterbäuerliche Schichten in anderen Fällen. Im Dorf Běchary aus dem Besitz des Prager Erzbischofs im Jahr 1283/1284 bestanden 22,5 Hufen, von denen „9 lanei iacent deserti, et sunt ibidem duo subsidies, quorum officium est currere, quocumque mittuntur“.⁶⁷ Matějek stellt fest, dass Urbare und „Zemské desky“ als Quellen zur Sozialstruktur allgemein relativ einheitlich an der Bezeichnung „subsidies“ (und äquivalenten Ausdrücken) zur Benennung einer ländlichen Sozialschicht festhalten, deren Güter jeweils wohl nicht mehr als eine Viertelhufe Land umfassten.⁶⁸

Solche Fälle von unterbäuerlichen Gütern mit relativ großer Landausstattung können mit einer Reihe von Beispielen aus Urbaren kontrastiert werden, die jeweils nur einzelne Feldstücke unterschiedlicher Größe in ihrem Besitz hatten (Tabelle 4, Anhang). Der Großteil der Angaben bezieht sich auf eher kleine Grundstückseinheiten (Garten, „area“, Wiese). In Ždár besaßen 1407 unterbäuerliche Haushalte Teilstücke von Hufen (maximal eine Viertelhufe). Aus dieser Auswahl wird nicht nur eine deutliche Abstufung im Besitz zwischen den einzelnen Orten deutlich, sondern auch innerhalb ein und derselben Siedlung (z. B. Obora zwischen einem und 13 „area“). Dies bestätigt die Vermutung, dass hinter dem Sammelbegriff auch in Bezug auf den Landbesitz ein Kontinuum von untertägigen Gütern stand, dessen Ausstattung sehr stark von den lokalen wirtschaftlichen Bedingungen und der Situation am Landmarkt beeinflusst wurde.

Verweise auf einzelne Äcker und Feldstücke kommen im Zusammenhang mit dem Landbesitz unterbäuerlicher Schichten sehr häufig vor. Dabei konnte es sich um ackerbaren Boden handeln, wie die Bezeichnungen „ager“, „aree“ oder „Stück Acker“ nahe legen,⁶⁹ um Grundstücke für Viehhaltung wie „pratun“, „Weide“ oder

und einen mit einem Kossätenhof von zwei Hufen, in Dobbrück einen mit einer Hufe (bis 1565/1568 war diese aber schon wieder einem Bauerngut zugeteilt und der Kossät ohne dieses Ackerland). Andere Kossäten hatten so umfangreiches Land lediglich in Pacht – vermutlich von wüsten Bauernhöfen. Vgl. *Ribbe/Schultze*: Landbuch des Klosters Zinna 43, 68, 80, 141 (vgl. Anm. 42). – *Kamke*: Barnim und Lebus 143 (vgl. Anm. 25). – Beispiele aus anderen Regionen bei *Boelcke*: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 88 f. (vgl. Anm. 15). – Zur Besonderheit der Ausstattung mit Kossätenhufen in der brandenburgischen Uckermark 1375 *Lippert*, Werner: Geschichte der 110 Bauerndörfer in der nördlichen Uckermark. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Mark Brandenburg. Köln, Wien 1968, 58 (Mitteldeutsche Forschungen 57). – *Enders*: Die Uckermark (vgl. Anm. 3). – *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 178 f. (vgl. Anm. 3). – Vgl. auch *Martens*: Ländliche Gartensiedlung 369 (vgl. Anm. 3).

⁶⁷ *Emler*: Decem registra 1 (vgl. Anm. 18). Bis 1390 war das Dorf, oder der erzbischöfliche Besitz in ihm, auf 40 Hufen und „40 ortos“ angewachsen. In dem Dorf befand sich ein Meierhof mit zwei Hufen. *Ebenda* 99. – Bauern und Kossäten des brandenburgischen Dorfes Kolzenburg bearbeiteten 1480 individuell jeweils Teile von „Calows acker“ und „Frentzels acker“, vermutlich wüste Höfe. Vgl. *Ribbe/Schultze*: Landbuch des Klosters Zinna 112 (vgl. Anm. 42).

⁶⁸ *Matějek*: Podsedek na Moravě 19 (vgl. Anm. 1). – Allgemein auch *Martens*: Ländliche Gartensiedlung 60, 350 (vgl. Anm. 3).

⁶⁹ Zur Häufigkeit solcher Flurteile im spätmittelalterlichen Ostfalen *Kuchenbuch*: Neuwerker Bauern 30 f. (vgl. Anm. 2).

„Wiese“ und schließlich um Grundstücke, für welche die Form der Bewirtschaftung nicht klar war oder die sich in extensiver Nutzung befanden und für eine intensive Bewirtschaftung vorbereitet wurden, wie zum Beispiel „Hain“ oder „Überschar“. In Holasice (Holasitz) bei Rajhrad, 1406 im Besitz des Klosters Břevnov, bearbeitete ein gewisser Mykul beispielsweise „einen Acker“, für den er mit vier Groschen Zins pro Jahr sehr viel weniger zahlte als die Hufen des Dorfes. Somit kann man annehmen, dass es sich bei diesem Acker um ein kleines Landstück handelte. Zahlreiche Kossäten im Besitz des Klosters Zinna zahlten Zins für nicht näher beschriebene Äcker, die sie bestellten.⁷⁰ „Überscharen“ – in anderen Gegenden wie Südmähren oder in Niederösterreich auch „Überäcker“ bzw. „Urbaräcker“ oder „Überlend“ genannt und „Überland“ in Mecklenburg bzw. „overland“ in Brandenburg und Pommern –, Wiesen und „Haine“ sind sehr häufig in den Urbaren von Żary und Frýdlant (Friedland) von 1381 (Tabellen 2 und 3) und in Emlers Sammlung vorhusitischer böhmischer Urbare zu finden.⁷¹ Das Urbar des Klosters Herburk deutet an, dass die „Überäcker“ nicht regelmäßig bewirtschaftet wurden.⁷² Der Landmarkt für solche kleinen Flächeneinheiten muss als besonders aktiv betrachtet werden. In Untersuchungen für das spätmittelalterliche Essex zeigt sich, dass insbesondere Landstücke unterhalb einer Größe von einem acre häufig zur Transaktion standen.⁷³

⁷⁰ Emler: Decem registra 209 (vgl. Anm. 18). – Ribbe/Schultze: Landbuch des Klosters Zinna, z. B. 32 (vgl. Anm. 42). Dort werden sie unter anderem als „Heideacker“ bezeichnet. Vgl. etwa *ebenda* 156 f. – Kamke: Barnim und Lebus 140 (vgl. Anm. 25). – Zu den einzelnen Bezeichnungen auch Henningsen: Besitz und Einkünfte der Herren von Rosenberg 29–38 (vgl. Anm. 2).

⁷¹ SOA Děčín, Vs Frýdlant, urbář 1381. – Brankač: Landbevölkerung der Lausitzen 166 (vgl. Anm. 3). – Schultze: Landregister der Herrschaft Sorau, z. B. 68 (vgl. Anm. 39). – Emler: Decem registra (vgl. Anm. 18). – Ders. (Hg.): Zlomek urbáře kláštera Hradišského [Fragment eines Urbars des Klosters Hradiště]. Praha 1884 (Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahr 1883 und 1884, 6/12). – Piskorski, Jan M.: Wiesz w dobrach klasztoru kołbackiego w połowie XIV wieku [Das Dorf im Besitz des Klosters Kołbacz in der Mitte des 14. Jahrhunderts]. In: Jasiński, Tomasz/Jurek, Tomasz/Piskorski, Jan M. (Hgg.): Homines et societas. Czasy Piastów i Jagiellonów [Die Periode der Piasten und Jagiellonen]. Poznań 1997, 87–101, hier 90 (Prace komisji historycznej 55). – Enders: Die Uckermark (vgl. Anm. 3). – Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse 154–156 (vgl. Anm. 3). – Auch Graus zitiert einen Fall, in dem sich zwei „subsides“ eine Wiese zur Nutzung teilen. Graus: Dějiny venkovského lidu 217 (vgl. Anm. 1).

⁷² Im Dorf Diváky befanden sich Äcker, „qui uberacker dicuntur“ und „44 iugera“ maßen. In Jondrov war der „vberacker“ in „quinque agri“ geteilt. Vgl. Zaoral: Urbář herburského kláštera 235, 240 (vgl. Anm. 18). – Im brandenburgischen Dorf Kagel zahlten die Untertanen 1471 für den neu bearbeiteten „Heideacker“ Zinsen, auf dem sie kleine, in Morgen bemessene Landstücke besaßen. Vgl. Ribbe/Schultze: Landbuch des Klosters Zinna 156 f. (vgl. Anm. 42).

⁷³ Schofield, Phillipp R.: Dearth, Debt and the Local Land Market in a Late Thirteenth-Century Village Community. In: Agricultural History Review 45 (1997) 1–17, besonders 1, 10 f. – Whittle, Jane: Individualism and the Family-Land Bond: a Reassessment of Land Transfer Patterns Among the English Peasantry c. 1270–1580. In: Past and Present 160 (1998) 25–63, hier 45 f. – Dies betont für das mittelalterliche England auch Mc Closkey, Donald N.: The Persistence of English Common Fields. In: Parker, William N./Jones, Eric L. (Hgg.): European Peasants and their Markets. Essays in Agrarian Economic History. Princeton 1975, 73–119, hier 100.

Es muss nicht in jedem Fall völlige Landlosigkeit bedeutet haben, wenn laut Quellen „subsides“ ohne Ackerland waren.⁷⁴ Sie besaßen vielleicht keinen ackerbaren Boden im herkömmlichen Sinne, konnten stattdessen aber mitunter Eigentümer von Garten- oder Wiesenstücken sein. Von solchen Quellenangaben ist daher nicht unbedingt auf eine Gruppe vollkommen landloser ländlicher Unterschichten zu schließen, selbst wenn diese im Spätmittelalter bereits existiert haben mochten. Üblicherweise wird die Entstehung einer breiteren Gruppe landloser Unterschichten, wie etwa der der Häusler, in der Literatur erst der frühen Neuzeit zugeschrieben.⁷⁵

Im ländlichen Gewerbe tätige unterbäuerliche Schichten können als eine weitere Gruppe betrachtet werden. Die Hinweise auf gewerbliche Beschäftigungen sind in den urbarialen Quellen nicht sehr vielfältig.⁷⁶ Dies ist wohl damit im Zusammenhang

⁷⁴ Wie etwa im Fall der Gründung der Stadt Hranice (Mährisch-Weißkirchen) in Mähren 1276: „et quilibet subdes agros non habens“. *Boczek*, Antonín (Hg.): *Codex diplomaticus Moraviae*. Bd. 4. Olomouc 1845, 169, Nr. 122. – *Emler*: *Regesta diplomatica*, Bd. 2, 420, Nr. 1003 (vgl. Anm. 6). – *Matějka*: *Podsedeck na Moravě* 8, 22 (vgl. Anm. 1). – Ein weiteres Beispiel ist der Verkauf von acht Häusern ohne Land durch Bischof Tobiáš zwischen 1284 und 1296 („VIII domus subsidum absque terris“). Vgl. *Novák*: *Formulář Biskupa Tobiáše z Bechyně* 199, Nr. 259 (vgl. Anm. 60). – Das Dorf Prace des Kapitels von Brno um 1370/1380: „una curtacula parva sine agris“. Vgl. *Nekuda*: *Urbáře na panství brněnské kapituly* 62 (vgl. Anm. 12). – *Archiv Český* 37/2 (1941) 896, Nr. 19. 1457 und 1483 werden jeweils landlose Anwesen als „podsedeck“ („quod dicitur podsedeck“) bezeichnet. Siehe *Macek*: *Jagellonský věk* 30 (vgl. Anm. 1). – *Archiv Český* 5 (1862) 529, Nr. 14 vom 1.7.1483. – Zur Unterscheidung zwischen Landlosen und unterbäuerlichen Schichten mit Landbesitz *Martens*: *Ländliche Gartensiedlung* 369 (vgl. Anm. 3).

⁷⁵ *Boelcke*: *Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur* 88 (vgl. Anm. 15). – *Brankač*: *Landbevölkerung der Lausitzen* 108 (vgl. Anm. 3). – *Graus*: *Dějiny venkovského lidu* 218 (vgl. Anm. 1). – Am Beispiel der Gruppe der Keuschler in der Steiermark *Posch*: *Bauer und Keuschler* 68 f., 71 (vgl. Anm. 2). – „Inwohner“ bilden hingegen eine bereits im Mittelalter verbreitete Sozialform: *Schubert*, Ernst: *Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter*. In: *Saeculum* 39 (1988) 294–339, hier 307 f.

⁷⁶ Allgemein dazu *Boelcke*: *Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur* 82 (vgl. Anm. 15). – *Feigl*: *Zur Rechtslage der unterbäuerlichen Schichten* 251 (vgl. Anm. 2). – *Flossmann*, Gerhard (Hg.): *Die mittelalterlichen Urbare des Benediktinerstifts Seitenstetten 1293/98 und 1386/98*. Wien 1977, lxvi (Österreichische Urbare. Abteilung III 1/3). – *Graus*: *Dějiny venkovského lidu* 208 f. (vgl. Anm. 1). – *Grees*: *Ländliche Unterschichten* 123–135 (vgl. Anm. 2). – *Kamke*: *Barnim und Lebus* 143 (vgl. Anm. 25). – *Kuchenbuch*, Ludolf: *Links Within the Village: Evidence from Fourteenth-Century Eastphalia*. In: *Sweeney*, Del (Hg.): *Agriculture in the Middle Ages*. Philadelphia 1995, 139–162, hier 152. – *Ribbe*: *Stellung der Kossäten* 24 (vgl. Anm. 3). – *Rösener*: *Bauern im Mittelalter* 208 f., 214 (vgl. Anm. 3). – *Tschersich*: *Beiträge zur Geschichte der „Gärtner“* 1 f. (vgl. Anm. 28). – *Zehetmayer*: *Urbare des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg* 116, 132–135 (vgl. Anm. 2). – *Ludat* meint, dass sich Gärtner, die auf handwerkliche Tätigkeiten spezialisiert waren, aufgrund der entsprechenden Arbeitsteilung im Dorf möglicherweise bereits bei der Besiedlung etablieren konnten. Vgl. *Ludat*: *Bistum Lebus* 128 (vgl. Anm. 29). Zum herrschaftlichen Dienstgewerbe am Beispiel des schlesischen Klosters Trzebnica (Trebnitz) *Maleczyński*: *Aus der Geschichte des schlesischen Dorfes* 139 (vgl. Anm. 28). – Vgl. für Preußen zahlreiche Hinweise in *Martens*: *Ländliche Gartensiedlung* (vgl. Anm. 3). – Zum ländlichen Gewerbe unterbäuerlicher Schichten in Polen im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert in Verbindung mit den Gerechtigkeiten der Dorfrichter vgl. *Samsonowicz*, Henryk: *Rzemiosło wiejskie w Polsce XIV–XVI w.* [Das Landhandwerk in Polen 14.–16. Jahrhundert]. Warszawa 1954, 23, 26–28, 179–197 (Badania z dziejów rzemiosła i handlu w epoce feudalizmu 2).

zu sehen, dass von einer strengen Trennung zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem Erwerb nicht ausgegangen werden kann. Dennoch wird in der Literatur immer wieder von handwerklichen Berufen der „subsides“ gesprochen, welche für die Gemeinde von allgemeiner Bedeutung waren wie die Schmiede, Bäcker, Fleischer oder Schuster. Das erklärt möglicherweise die Anbindung mancher „subsides“ – und vor allem der handwerklich Beschäftigten unter ihnen – an die Dorfrichter, die häufig mit den entsprechenden Gewerbeberechtigungen ausgestattet waren.⁷⁷

Handwerkliche Aktivitäten der unterbäuerlichen Schichten ließen sich z. B. im Besitz des Klosters Chotěšov 1367 feststellen, wo bei je einer „gaza“ in den Dörfern Chotěšov und Staňkov (Stankau) als Berufsbezeichnung „Schuster“ aufgeführt wurde und eine zweite in Chotěšov eine „taberna“ besaß. Im Dorf Mantov derselben Herrschaft war einer der „gazales“ Fischer; ein Schuster und ein Bäcker besaßen jeweils eine halbe Hufe Land.⁷⁸ Auch im Dorf Boušovice (Buschowitz) im Besitz des Klosters Břevnov gab es 1406 zwei „subsides“ mit der Berufsbezeichnung „Fischer“. Für das Dorf Suš (Tusch) des Klosters Strahov wurden 1410 neun „subsides“ genannt, von denen einer eine Schenke betrieb, ein weiterer eine Mühle und ein dritter als Schuster arbeitete. Im Dorf Stradonice (Stradonitz) – ebenfalls im Besitz von Strahov – gehörten einem unter den „subsides“ genannten Schuster sogar eine dreiviertel Hufe und zusätzlich fünf Strich Land. Eine größere Konzentration unterschiedlicher Handwerker lässt sich für das Dorf Obora bei Prag nachweisen, das nur aus unterbäuerlichen Anwesen mit einer Ausstattung zwischen einem und 13 „area“ bestand.⁷⁹ Im Dorf Kunratice (Kunnersdorf) der nordböhmischen Herrschaft Frýdlant besaß 1381 „[d]er Koler“ (der Köhler) einen „hayn“. In diesem waldreichen Gebiet könnte die Köhlerei bereits in dieser Zeit eine recht weit verbreitete Tätigkeit gewesen sein. Zahlreichen gewerblichen Berufsbezeichnungen begegnet man in jenen Dörfern, die im Urbar der Herrschaft Netolice (Netolitz) aus dem 15. Jahrhundert verzeichnet sind.⁸⁰ Auch im Urbar von Pardubice (Pardubitz) aus

⁷⁷ Im Codex diplomaticus Moraviae, Bd. 15, wird z. B. in einem Fall die Ausstattung mit dem Schank-, Schlacht- und Mülhrecht und zusätzlich mit einem Schuster und Bäcker erwähnt. Auch das Backrecht lag häufig in den Händen von Richtern. Bretholz: Codex diplomaticus Moraviae, Bd. 15, 324, Nr. 369 (vgl. Anm. 1). Weitere Fälle vgl. *ebenda* z. B. 118, Nr. 140 (von 1372) und 194, Nr. 225 (von 1382). – Vgl. zur Gewerbeausstattung der Dorfrichter bzw. der Untertanen, die diesen verpflichtet waren, Novotný, Jaroslav: Svobodní rychtáři na Moravě, ve Slezsku a v sousedních územích německé kolonizace [Die freien Richter in Mähren, Schlesien und in den benachbarten Gebieten der deutschen Kolonisation]. In: Sborník Československé akademie zemědělských věd 31 – Historie a musejnictví 3 (1958) 39–52, 97–104, hier 42 f. – Zum unterbäuerlichen Gewerbe Matějek: Podsedek na Moravě 14 (vgl. Anm. 1). – Schillinger: Studien zu den sozialen Verhältnissen 99 f. (vgl. Anm. 62).

⁷⁸ Emler: Decem registra 33 f. (vgl. Anm. 18). Was den Fischer betrifft, ist der Text in den überlieferten Formen widersprüchlich, da die betreffende Person einmal als „pistor“ und einmal als „piscator“ bezeichnet wurde.

⁷⁹ *Ebenda* 167, 222, 266 f. – Vgl. auch die Hinweise bei Čechura: Urbář kláštera Strahov 29 (vgl. Anm. 18).

⁸⁰ Klimesch: Urbar der Herrschaft Netolitz (vgl. Anm. 35). – SOA Děčín, Vs Frýdlant, urbář 1381, Blatt 15a.

dem Jahr 1494 werden Angehörige der unterbäuerlichen Schichten mit ihrem jeweiligen Handwerk genannt.⁸¹

Die Analyse der begrifflichen Differenzierung unterbäuerlicher Schichten und der Unterschiede hinsichtlich ihrer Landausstattung sowie ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten belegt, dass diese Schichten keineswegs eine einheitliche Gruppe in der ländlichen Sozialstruktur des Spätmittelalters darstellten. Ihre konkrete Stellung war diachron starken Veränderungen ausgesetzt. Die Diskussion der Zusammensetzung unterbäuerlicher Schichten erlaubt eine Eingrenzung ihrer Entstehungszusammenhänge und ihrer wirtschaftlichen Funktionen in der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft. Ergänzend zu der terminologischen und wirtschaftlichen Differenzierung wären freilich sozialrechtliche Komponenten heranzuziehen, die hier unter dem Aspekt besitzrechtlicher Unterschiede an Landeigentum nur kurze Erwähnung fanden. In diesem Zusammenhang muss besonders die Frage berücksichtigt werden, inwiefern unterbäuerliche Schichten in die ländlichen Gemeinden eingebunden waren. Ohne hier im Detail auf das Problem eingehen zu können, ließe sich aufgrund der vorliegenden Literatur die Hypothese formulieren, dass bedeutende räumliche und zeitliche, aber auch gruppenspezifische Unterschiede in Bezug auf Art und Umfang der Einbindung in die Gemeinde existierten.⁸² Generelle Aussagen insbesondere im Hinblick auf Nutzungsrechte an den Gemeinderessourcen sind somit mit Skepsis zu betrachten.

Zusammenhänge zwischen bäuerlichen und unterbäuerlichen Gruppen

Die bislang genannten Punkte bezogen sich auf wirtschaftliche, soziale, terminologische und rechtliche Faktoren, die zur Unterscheidung bäuerlicher und unterbäuerlicher Schichten in der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft herangezogen

⁸¹ Zum Beispiel war ein Gärtner als Tischler tätig: Archiv Český 17 (1899) 430.

⁸² Vgl. zu diesen Fragen unter anderem Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Teil 2: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde. Köln, Graz 1962, 54-91, 243-248, 428-437. – Ders.: Studien zur Rechtsgeschichte, Teil 3, besonders 54 ff., 243 ff. (vgl. Anm. 2). – Boelcke: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 82, 87, 89 (vgl. Anm. 15). – Blum, Jerome: The Internal Structure and the Polity of the European Village Community From the Fifteenth to the Nineteenth Century. In: Journal of Modern History 43 (1971) 541-576, hier 549-551. – Bush, Michael L.: Peasant Right and the Peasantries of Europe Under the Old Regime. In: Ders. (Hg.): Social Orders and Social Classes in Europe Since 1500. London 1992, 136-157, hier 152. – Grees: Ländliche Unterschichten 13, 24-42, 136 (vgl. Anm. 2). – Kuchenbuch: Links Within the Village 139, 154 (vgl. Anm. 72). – Mitterauer, Michael: Soziale Struktur im mittelalterlichen Österreich. In: Zöllner, Erich (Hg.): Österreichs Sozialstruktur in historischer Sicht. Wien 1980, 5-24, hier 15. – Münch, Ernst: Agrarverfassung, bäuerliche Klassenstruktur und bäuerlicher Widerstand im entwickelten Feudalismus. In: ZfG 31 (1983) 909-930, hier 914. – Ribbe: Stellung der Kossäten 23 f. (vgl. Anm. 3). – Rödel: Spätmittelalterliche Dorfbevölkerung 284 (vgl. Anm. 10). – Rösener: Grundherrschaft im Wandel 518 (vgl. Anm. 28). – Schlenker: Bäuerliche Verhältnisse 164 f. (vgl. Anm. 3). – Schubert: Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung 296, 308 (vgl. Anm. 75). – Vacek, František: Práva veské obce v 15. století [Die Rechte der Dorfgemeinde im 15. Jahrhundert]. In: Časopis pro dějiny venkova 3 (1916) 23-45, hier 26. – Zientara: Bauern im mittelalterlichen Polen 39 (vgl. Anm. 27).

gen werden können. Umgekehrt müssen jedoch auch Zusammenhänge oder verwandtschaftliche Bindungen zwischen unterbäuerlicher und bäuerlicher Bevölkerung bedacht werden. Aufgrund der Quellenlage ist der Versuche, diese Verbindungen zu identifizieren, mit zahlreichen Problemen verbunden. Zum Beispiel blieben unterbäuerliche Schichten in Dokumenten häufiger ohne Namensnennung als Inhaber von Hufen oder Teilstücken von Hufen. Wie Ludolf Kuchenbuch beschreibt, konzentrierte sich die namentliche Erfassung in spätmittelalterlichen herrschaftlichen Quellen auf ältere, verheiratete Männer. Die Namen der übrigen Personen sind, soweit sie erscheinen, an diese als Witwe, Frau, Sohn oder Tochter gebunden.⁸³ Die namentliche Nennung von Dorfbewohnern folgte also bestimmten Regeln. Wenn bei unterbäuerlichen Anwesen der Besitzer nicht angeführt wurde, kamen dafür verschiedene Ursachen in Frage. Zum ersten könnte man annehmen, dass die Besitzfluktuation unter diesen Gruppen höher war als beispielsweise unter den Inhabern von Bauernhöfen. Sehr häufig wird diese Besitzfluktuation in der Literatur mit alters- oder generationenspezifischer Mobilität im Landbesitz in Zusammenhang gebracht. Demnach konnten unterbäuerliche Anwesen sowohl Ausgangspunkt für den Erwerb von zusätzlichem Landbesitz im Verlauf des weiteren Lebens sein (und die Inhaber später durch den Kauf eines Hofes z.B. in die Position von Bauern aufrücken) oder umgekehrt als wirtschaftliche Sicherung im Alter dienen (auch als Teil von Ausgedingevereinbarungen).⁸⁴ Des Weiteren konnten Gärten Eigentum von Bauern, Richtern oder Pfarrern sein, weswegen eine separate namentliche Kennzeichnung nicht als notwendig erachtet wurde. Dies könnte auch als Hinweis darauf gedeutet werden, dass ein Teil der unterbäuerlichen Schichten nicht zu den vollwertigen Mitgliedern der Gemeinde gezählt wurde.

Aufgrund der Quellenprobleme müssen entsprechende Überlegungen zunächst vorläufiger Natur bleiben. Beispiele aus der Herrschaft des Zisterzienserklosters Zinna in Brandenburg im späten 15. Jahrhundert spiegeln einerseits verwandtschaftliche Verbindungen zwischen Bauern und unterbäuerlichen Gruppen, andererseits

⁸³ Daraus sollten aber nicht unbedingt Rückschlüsse auf Machtrelationen innerhalb von Haushalten oder des Dorfes gezogen werden. Kuchenbuch weist z. B. nach, dass in zwölf Prozent der Fälle die Abgaben im Verbund geleistet wurden, d. h. schon als Altenteiler, mit Brüdern, Witwen mit Kindern oder durch eine Gruppe gleichnamiger Männer. Vgl. *Kuchenbuch*: Links Within the Village 144-146 (vgl. Anm. 76).

⁸⁴ Hoffmann spricht sich aber stark gegen einen altersgebundenen Besitz von unterbäuerlichen Anwesen aus. Sechs Gärtner, die im Fürstentum Wroclaw 1328 in einem Streit Aussagen machten, waren zwischen 25 und über 60 Jahre alt. Vgl. *Hoffmann*: Land, Liberties, and Lordship 106 (vgl. Anm. 28). – Auch die Zeugenlisten des Konsistoriums von Gnesen aus dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts zeigen, dass Bauern (210 Personen) und Gärtner (40 Personen) jeweils vielen Altersgruppen angehörten. Es gab aber doch einen signifikanten Unterschied im Durchschnittsalter: Dieses lag bei den Bauern bei 39,6 Jahren und bei den Gärtnern bei 24 Jahren. *Wiesiołowski*, Jacek: Rozwarcie ludności wiejskiej w świetle zeznań świadków w Konsystorz Gnieźnieńskim w trzeciej ćwierci XV wieku [Die Differenzierung der ländlichen Bevölkerung im Licht der Zeugenlisten des Konsistoriums Gnesen im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts]. In: *Kuczyński*, Stefan (Hg.): *Spółczesność Polski średniowiecznej* [Die Gesellschaft des mittelalterlichen Polen]. Bd. 5. Warszawa 1992, 277-297, hier 281-283.

lebenszyklische Besitzmobilität wider und legen damit nahe, dass es sich nicht um voneinander völlig getrennte soziale Gruppen handelte. Einige der Kleingüter wurden offensichtlich von früheren Bauern in einer dem Ausgedinge ähnlichen Struktur bewohnt. In Hönöw gab es zwei Bauernhöfe des Klaus und Benedictus Mertenstorp[p] und ein Kossätenanwesen eines „olde Mertensdorpp“, der an den Bauernhof des Hans Forstenbergk zinste. Letzterer und Hans Schriver, der ebenfalls einen Hof besaß, waren möglicherweise mit einer Frau namens Schriverynn und der „olde Forstenbergynn“, beide mit unterbäuerlichem Anwesen, verwandt. In diesem Dorf waren also möglicherweise Inhaber von vier von insgesamt 18 (und zwei wüsten) Bauernhöfen mit jenen von drei der fünf (und drei wüsten) Kossätenanwesen verwandt. In Pechüle besaß „Claus Seussads widfrau“ 1480 ein Kossätenanwesen gleich neben dem Hof des Austyn Seussadt.⁸⁵ Ähnliches lässt sich auch für das Dorf Wielopole im kleinpolnischen Besitz des Bistums Lebus 1405 rekonstruieren. „[D]er alde Philip“ hatte einen Besitz von nur einer Viertelhufe („III virgas“) neben einem Halbhufner mit dem Namen Niclos Philip.⁸⁶

Kleine oder größere Grundstücke eines Bauernhofs wurden in der Neuzeit als bäuerliches Ausgedinge vom ehemaligen Besitzer benutzt. Manchmal dienten unterbäuerliche Anwesen als – zum Teil nur temporäre – Abgeltung im Zusammenhang mit Erbanteilen am Familienanwesen.⁸⁷ Zum Beispiel wurde für wohlhabendere Bauern in England im Zeitraum vor 1350 mitunter festgestellt, dass sie Töchtern und Söhnen oder älteren, nicht mehr erwerbstätigen Verwandten kleine Landstücke zuwiesen, auf denen diese Häuser bauen und einen Haushalt gründen konnten. Landstücke dieser Größe waren besonders häufig Gegenstand von Transaktionen auf dem Landmarkt und wurden auch unter nicht verwandten Personen gehandelt.⁸⁸

⁸⁵ *Ribbe/Schultze*: Landbuch des Klosters Zinna 50, 138 f. (vgl. Anm. 42). – Vgl. *Boelcke*: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 123 f. (vgl. Anm. 15). – *Ribbe*: Stellung der Kossäten 27 (vgl. Anm. 3). – Ein weiteres Beispiel für die Verbreitung des Ausgedinges ist die Pfarre Gadebusch in Mecklenburg. 1496 waren dort in 36 Dörfern 16 Männer und 25 Frauen im Altenteil (die stärkste Konzentration gab es in einem Dorf mit circa zehn Haushalten mit drei männlichen und zwei weiblichen Altenteilern). *Bentzien*: Zur Schichtung der bäuerlichen Klasse 41 (vgl. Anm. 17).

⁸⁶ *Ludat*: Lebuser Stiftsregister 65 (pag. 127) (vgl. Anm. 25).

⁸⁷ *Brankač*: Landbevölkerung der Lausitzen 55 (vgl. Anm. 3). – *Boelcke*: Wandlungen der dörflichen Sozialstruktur 124 (vgl. Anm. 15). – *Ribbe*: Stellung der Kossäten 28 (vgl. Anm. 3). – *Rösener*: Bauern im Mittelalter 210 (vgl. Anm. 3). – Zu Ostschwaben auch *Grees*: Ländliche Unterschichten 122 (vgl. Anm. 2). – Die Flexibilisierung der Landmärkte z. B. durch Zeitpachtverträge schuf auch die Möglichkeit einer sukzessiven Verkleinerung des Grundbesitzes mit zunehmendem Alter, wie für Westfalen im 14. und 15. Jahrhundert beobachtet. Vgl. *Lienen*, Bruno H.: Aspekte des Wandels bäuerlicher Betriebe zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert an Beispielen aus Tudorf (Kreis Paderborn). In: *Westfälische Forschungen* 41 (1991) 288–316, besonders 293.

⁸⁸ *Razi*, Zvi: Live, Marriage and Death in a Medieval Parish. Cambridge 1980, 83. – *Schofield*, Phillipp R.: Tenurial Developments and the Availability of Customary Land in a Later Medieval Community. In: *Economic History Review* 49 (1996) 250–267, besonders 260–264. – *Ders.*: Death, Debt and the Local Land Market 4 f., 10 f. (vgl. Anm. 73). – Zur Verbreitung von Ausgedingeregeln im mittelalterlichen England vgl. auch *Dyer*, Christopher: Standards of Living in the Later Middle Ages. Social Change in England c. 1200–1520. Cambridge 1994, 288 f. – *Ders.*: The Past, the Present and the Future in

Eine Untersuchung zeigte am Beispiel zweier englischer Manors verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Inhabern von Bauernhöfen und landlosem männlichen Gesinde bzw. unverheirateten jungen Männern ohne Landbesitz. Bei diesen Leuten handelte es sich wohl auch um Kinder und Jugendliche im Gesindedienst, dennoch ist die genaue Rekonstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen interessant und gestattet Rückschlüsse auf die Existenz landloser Unterschichten aus dem Verwandtenkreis von Landbesitzern. Zwischen 28,6 und 46,7 Prozent der „garciones“ waren mit Inhabern von Anwesen verwandt.⁸⁹ In einem Beispiel aus der Grafschaft Somerset wird ein Teil der „garciones“ mit den Phrasen „cum patre“ oder „cum matre“ explizit den elterlichen Haushalten zugeschrieben. Viele waren den Namen nach mit Landbesitzern im Dorf verwandt und fanden offensichtlich als Gesinde oder landwirtschaftliche Lohnarbeiter ihr Auskommen.⁹⁰

Auf solche Zusammenhänge verweisen auch Fälle im Urbar von Frýdlant 1381. Bei drei von elf Gärtnern im Dorf Větrov stimmten die Familiennamen mit den Besitzern von Bauerngütern überein, die Personen sind durch die Vornamen zu unterscheiden. Ähnliches galt für zwei von acht unterbäuerlichen Anwesen im Dorf Předlance (Priedlanz), eines davon war möglicherweise als Ausgedinge eingerichtet worden.⁹¹ Ebenfalls auf eine Ausgedingeregulung deuten die Quellen im Fall von zwei Gartenbesitzern in Heřmanice (Hermsdorf) und eines weiteren in Předlance hin, die „[d]er alde Jekil“, „[d]er alde Bischof“ und „der alde klomener“ genannt wurden.⁹² In Předlance gab es neben dem Bauernhof des Fromtir den Garten der Fromteryne, möglicherweise seine Mutter, die sich auf ein vom Hof als Ausgedinge abgezweigtes Gartenstück zurückgezogen hatte.⁹³ Eine Ausgedingeregulung in der Herrschaft Frýdlant, die zur Einrichtung eines neuen Gartens führte, kann erstmals 1493 definitiv nachgewiesen werden, als sich Jorgen Hedlin „mit seyn weybe“ vom Käufer seines Erbes, Hans Hoffman, „aus gedinget iii beten bey ire lebtage yn dem garten“.⁹⁴ Obwohl zeitlich befristet, wurde der neue Haushalt zins- und zehent-

Medieval Rural History. In: Rural History 1 (1990) 37-49, hier 44. – Fox, H. S. A.: Exploitation of the Landless by Lords and Tenants in Early Medieval England. In: Razi, Zvi/Smith, Richard (Hgg.): Medieval Society and the Manor Court. Oxford 1996, 518-568, hier 536 f. – Razi, Zvi: The Myth of the Immutable English Family. In: Past and Present 140 (1993) 3-44, hier 6, 8. – Im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm die Verbreitung des Ausgedinges ab.

⁸⁹ Fox: Exploitation of the Landless, besonders 540, 555 (vgl. Anm. 88). – Zur Anwesenheit von Söhnen über zwölf Jahren *ebenda*, besonders 554-560. Es lässt sich aus derselben Quelle ablesen, dass dieser Status als Landloser nicht notwendigerweise nur lebenszyklisch war, weil einige von ihnen als „mortuus“ bezeichnet wurden (z. B. 519), andere wiederum als alt (z. B. 534 f.).

⁹⁰ Thompson, Mike: Local Labour Markets in Fourteenth-Century Somerset. Paper Presented to the University of Cambridge Medieval Economic History Seminar, 11.3.1998. Cambridge 1998. – Nach dem Pestzug 1348 sank die Zahl der „garciones“ stark, die Überlebenden übernahmen zum Teil frei gewordene Höfe oder pachteten Land.

⁹¹ SOA Děčín, Vs Frýdlant, urbář 1381, Blatt 8b-10a, 22b.

⁹² *Ebenda*, Blatt 22b.

⁹³ *Ebenda*.

⁹⁴ SOA Děčín, Vs Frýdlant, inv. č. 1, Pozemková kniha 1493-1516 [Grundbuch 1493-1516], fol. 1v. Drei Beete entsprachen einer dreiviertel Rute.

pflichtig erklärt, also als selbstständige Einheit anerkannt. Eine Verselbstständigung solcher Einrichtungen als unterbäuerliche Güter war demnach möglich.⁹⁵

Auch in den Dörfern der Herrschaft Żary lassen sich im Urbar von 1381 Verbindungen zwischen bäuerlichen und unterbäuerlichen Gütern feststellen. Im Dorf Seifersdorf hatte der Inhaber eines selbstständigen Gartens denselben Zunamen wie drei Bauern.⁹⁶ Konkreter ist ein Hinweis im Dorf Suchleb (Zugkleibe), wo zwischen Bauernhöfen, Anteilen an Überscharen und Gärten unterschieden wird. Dort besaßen „Peczoldis kinder“ gemeinsam neun Ruten Überschar, offensichtlich die Kinder von Heynne Peczolt, dem Inhaber eines Bauernhofs von 10,5 Ruten. Die Kinder hatten sich wahrscheinlich gemeinsam in einen Anteil des vorher möglicherweise ungenutzten Dorflands eingekauft. Die Besitzer von drei der fünf selbstständigen Gärten des Ortes trugen die gleichen Familiennamen wie Bauern, ein weiterer Garten gehörte der „richterynne“.⁹⁷ In Marszów (Marsdorf) war nach den Bauerngütern ein „nota dy stucken“ angeführt. Es folgte eine Liste von elf Besitzern von „Stücken“, wahrscheinlich neu gerodeten Landes zur Erweiterung der Bauernhöfe, von denen zehn mit Bauern des Dorfs identisch waren, und der letzte denselben Familiennamen wie ein Bauer trug und als einziger zwei Stücke besaß.

Nicht immer bestanden verwandtschaftliche Verbindungen zwischen Inhabern von unterbäuerlichen und bäuerlichen Gütern innerhalb desselben Ortes. Im Dorf Siedło gab es nur eine Überschar in der Größe einer halben Hufe, und sie war im Besitz von „Dytterichs kinder von Kunczendorff [Kunice Żarskie]“. Im angrenzenden Kunice Żarskie – die Überschar lag möglicherweise genau zwischen den beiden Dörfern – gab es einen Bauern namens Dytterich Ebirhart, der eine halbe Hufe neben dem Bauernhof seines Sohnes („Item Dytterichis son“) in derselben Größe bewirtschaftete. Es waren wohl weitere Kinder von Ebirhart, die das neu vermessene Land in Siedło besaßen.⁹⁸

Umgekehrt war es anscheinend 1374 in Bernbruch, im Besitz des Klosters Marienstern, denn dort besaß Herman Rulyne eine Überschar, die sie von der Äbtissin erhalten hatte, während ihre Söhne (filii Hermanni) ein Halbhufengut – vielleicht den familiären Hof – besaßen. Außerdem wiesen zwei Bauern und der Besitzer einer anderen Überschar den gleichen Familiennamen auf. In Berzdorf auf dem Eigen hatten „filii Bohemi“ einen Garten zur Bewirtschaftung, und unter den

⁹⁵ Vgl. für den österreichisch-bayerischen Raum zu dieser Frage Mitterauer, Michael: Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: Ehmer, Josef / Mitterauer, Michael (Hgg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften. Wien 1986, 185–224, hier 215 f.

⁹⁶ Schultze: Landregister der Herrschaft Sorau 17 f. (vgl. Anm. 39) – Siehe auch Brankač: Landbevölkerung der Lausitzen 55 (vgl. Anm. 3). Interessanterweise lagen die drei Bauerngüter von Peczolt, Manit und Niccil Kelner, je eine halbe Hufe groß, benachbart zueinander. Aus der Größe der Bauerngüter lässt sich nicht mit Sicherheit ableiten, dass es sich bei ihnen um eine Erbteilung handelte.

⁹⁷ Schultze: Landregister der Herrschaft Sorau 26 f. (vgl. Anm. 39). Die Namen der „richterynne“ und des Richters werden in der Quelle nicht genannt.

⁹⁸ Ebenda 63 f., 66–69.

Bauern war ein Halbhufenhof des Hempil Beme. Zwei männliche Personen gleichen Familiennamens – es ist unklar ob Sohn und Vater oder Brüder – waren in Cunnewitz Nachbarn. Michil Bernhardi war im Besitz einer halben Hufe, der andere, Wawirz Bernhardi, hatte lediglich einen Garten. Ein Fall in diesem Ort deutet darauf hin, dass möglicherweise auch Gärten im Zuge von Ausgedingeregelungen geteilt werden konnten, denn der Garten der Witwe (relict) Natuzinne lag neben jenem des Nickil Natuez, möglicherweise ihr Sohn.⁹⁹

Durch konkrete Beispiele lassen sich vielfältige Verbindungen zwischen bäuerlichen und unterbäuerlichen Gruppen in der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters rekonstruieren. Diese liefern einen Ansatzpunkt, um die Entstehung von unterbäuerlichen Anwesen zu erklären, und für das Interesse, das bäuerliche Familien an ihrer Einrichtung gehabt haben könnten. Wenngleich eine deutliche, auf Besitz und Status bezogene Stratifikation in der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft nicht zu übersehen ist, liefern uns Fälle wie die beschriebenen Hinweise darauf, wie Grenzziehungen zwischen den einzelnen Schichten im Hinblick auf Überschneidungen und (lebenszyklische) soziale Mobilität überprüft werden können.

Schlussbemerkungen

In einer Untersuchung der unterbäuerlichen Schichten im spätmittelalterlichen östlichen Mitteleuropa muss die Vielfalt dieser Gruppen hervorgehoben werden. Die Terminologie der Quellen ist nicht widerspruchsfrei, doch lässt sich die in der Literatur vertretene Meinung bestätigen, dass eine Viertelhufe Land in der Regel als Besitzobergrenze betrachtet werden kann. Immer mit Rücksicht auf regionale Unterschiede ist der Übergang zwischen kleinbäuerlichen und unterbäuerlichen Gruppen häufig als fließend anzusehen, dennoch wird man die genannten Beispiele von unterbäuerlichen Anwesen mit einem Landbesitz von einer halben Hufe oder mehr als Ausnahme betrachten können. In stärkerem Maße als bisher wird hier auf die interne Differenzierung unterbäuerlicher Schichten aufmerksam gemacht, die einerseits Anteil an verhuftem Land besitzen konnten, andererseits aber bereits landlose Haushalte umfassten.

Im Hinblick auf eine Einschätzung der Entstehungszusammenhänge und des Status unterbäuerlicher Schichten in spätmittelalterlichen ländlichen Gemeinden wurde den bestehenden Verwandtschaftsverhältnissen und Verbindungen zwischen unterbäuerlichen und bäuerlichen Gruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die in diesem Zusammenhang analysierten Beispiele zeigen nicht nur den Grad der Verflechtung, sondern erlauben auch Rückschlüsse auf die Etablierung unterbäuerlicher Anwesen.

Gerade zu diesem Punkt wären weitere Untersuchungen notwendig, die nicht zuletzt auch der damit verbundenen Frage nach der Eingliederung der unterbäuer-

⁹⁹ Haupt, Walter/Huth, Joachim (Hgg.): Das Zinsregister des Klosters Marienstern. Bautzen 1957, 35, 45, 61 f. (fol. 11b, 25a-26a, 46a, 46b). Allgemein an lausitzischen Beispielen auch Brankač: Landbevölkerung der Lausitzen 55 (vgl. Anm. 3).

lichen Schichten in ländliche Gemeinden nachgehen. Bisherige Ergebnisse zeigen diesbezüglich eine regionale Differenzierung in der Rechtsstellung. Die Stratifikation bäuerlichen Landbesitzes und die Verbreitung unterbäuerlicher Güter im Zuge des Besiedlungsprozesses ist ebenfalls noch nicht ausreichend analysiert worden. Hinweise auf die Anlage kleinerer Bauerngüter im Zuge von Neugründungen oder von Erweiterungen bestehender Dörfer sowie auf die Einrichtung unterbäuerlicher Anwesen unmittelbar bei der Gründung machen die Überprüfung bisheriger Hypothesen über die Ausstattung untertäniger Anwesen im Zuge des Besiedlungsprozesses erforderlich.

Ein Blick auf den lokalen Kontext unterbäuerlicher Schichten ermöglicht, sich der internen Differenzierung dieser Gruppen anzunähern. In den Quellen werden unterbäuerliche Schichten und Bauern innerhalb derselben Ortschaften häufig getrennt angeführt. Nicht zuletzt deshalb, weil Daten über den Landbesitz Überschneidungen zwischen diesen Gruppen belegen und auf Besitz basierende Abgrenzungen erschweren, muss zum Teil auch von einem rechtlichen Unterschied ausgegangen werden. Gerade mit Rücksicht auf diese beiden möglichen Kriterien der Differenzierung ist es notwendig, die konkrete Bedeutung jeweils an der lokalen Gesellschaft zu messen. In der nordböhmischen Herrschaft Frýdlant besaßen 1381 20 Prozent der Bauern nur zwei Ruten oder weniger Land – im Ort Heřmanice sogar 19 von 33 Bauernhöfen, in Luh 18 von 33. In der mährischen Herrschaft Žďár verfügte 1407 ein Drittel der Haushalte über eine Achtelhufe oder weniger Land. Diese Beispiele belegen, wie wichtig es in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist, bei der Interpretation den lokalen Kontext im Auge zu behalten.

ANHANG

Tabelle 4: Der Landbesitz unterbäuerlicher Schichten (ausgewählte Beispiele)

Dorf	Herrschaft/Besitz	Anzahl unterbäuerlicher Anwesen	Größe
Pálec (Gross-Paleč)	Kloster Roudnice (Raudnitz)	16	je fünf iugera
Bratrkovice (Bratkowicze)	Kloster Břevnov 1406	1 subses	„ad drei strich“
Kamenice	Kloster Břevnov 1406	2 subsides	1 „partem aree“; 1 drei Strich und eine Wiese
Mehrere Dörfer	Klosters Žďár 1407	34 ganze und sieben halbe posedci	27 ohne Land; 3 je ein Garten; 8 eine Rute; 2 zwei Ruten; 1 drei Ruten
Úhonice (Auchonitz)	Kloster Strahov 1410	9 subsides	3 je acht „strichones“; 6 je vier „strich[ones]“
Horoměřice (Horoměřitz)	Kloster Strahov 1410	8 subsides	je sechs „strichones“
Kněževs (Groß-Herrendorf)	Kloster Strahov 1410	3 subsides	2 je drei „strich[ones]“ 1 fünf „strich[ones]“
Stradonice	Kloster Strahov 1410	7 subsides	2 je ein „strichonis“; 1 drei „strichones“; 1 drei „quart.“ + fünf „strichones“; 3 haben „orto“
Volenice (Wollenitz)	Kloster Strahov 1410	5 subsides	je vier „strichones“
Obora	Kloster Strahov 1410	26 subsides	zwischen einer und 13 area
Pechüle	Kloster Zinna 1480	13 Kossäten	1 zwei Morgen; 5 je drei Morgen; 2 je 3,5 Morgen; 5 je vier Morgen; 1 sechs Morgen
41 Dörfer	Preußen Spätmittelalter	886-892 Gärten	durchschnittlich einen halben Morgen bis drei Hufen ¹
Mehrere Orte	Besitz des Klosters cossati und ortulani Kolbacka, Pommern, allgemein 1348		100 m ² bis ein Drittel ha als Landbesitz

Quelle: *Emler*: Decem registra 4, 164 f., 193 f., 232, 237 f., 261, 266 f., 271 (vgl. Anm. 18). – *Martens*: Ländliche Gartensiedlung 344 f. (vgl. Anm. 3). – *Matějka*: Podesdek na Moravě 19 (vgl. Anm. 1). – *Piskorski*: Wieś w dobrach klasztoru kołbackiego 95 (vgl. An. 72). – *Ribbe/Schultze*: Landbuch des Klosters Zinna 49-52 (vgl. Anm. 42).